

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkB1)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	Dat.	VkB1 1973	Seite
Straßenverkehr			
166	9. 5. 1973	Bekanntmachung der Neufassung der Zweiten Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen	314
167	11. 5. 1973	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße —GefahrgutVStr—	315
168	21. 4. 1973	Inkrafttreten der Verordnung zu den Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958	323
169	9. 5. 1973	Bekanntmachung über Sonderabmachungen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68	324
170	26. 4. 1973	Inkrafttreten der Verordnung zu der Regelung Nr. 16 vom 5. Dezember 1972	332
171	9. 5. 1973	Richtlinien für die Prüfung von Fahrzeugteilen; hier: Richtlinien für die Prüfung von Spurhalteleuchten	332
Binnenschifffahrt			
172	30. 3. 1973	Verordnung über besondere Ausrüstung und die Besatzung der Fahrgastschiffe auf der Bundeswasserstraße Donau vom 30. März 1973	333
173	4. 5. 1973	Verordnung über die Sicherheitsanforderungen an Fahrzeugzusammenstellungen, ausgenommen Schubverbände, auf dem Main und Main-Donau-Kanal	334
174	27. 4. 1973	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Frachtenausgleich bei der Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts oder Steinkohlenkoks nach Plätzen an den westdeutschen Kanälen und im Stromgebiet der Weser (Hinweis)	334
175	27. 4. 1973	Ungültigkeitserklärung eines Schifferpatents	334
176	7. 5. 1973	Ungültigkeitserklärung von Eichscheinen für Binnenschiffe	334
177	24. 4. 1973	Ungültigkeitserklärung von Schifferpatenten	334

Nr.	Dat.	VkB1 1973	Seite
178	8. 5. 1973	X. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe	335
Luftfahrt			
179	3. 5. 1973	Hubschrauber-Sonderlandeplatz München-Perlach	335
Straßenbau			
180	15. 5. 1973	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen (ZVStra) Neufassung, Ausgabe 1973	335
Aufgebote (nicht in Ausgabe B)			
180a	30. 5. 1973	Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe	
180b	30. 5. 1973	Aufbietung verlorener Führerscheine	
180c	30. 5. 1973	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge	356a — 356nnnn

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau	
Übersicht	349
Auslese	351
Bücherschau	
Neuerscheinungen	351
Buchbesprechung	352
Rechtsprechung	353

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 1973

Heft 10

Verlagspostamt Dortmund. Beim Ausbleiben des Verkehrsblattes wollen Postbezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden.

AMTLICHER TEIL

Straßenverkehr

Nr. 166 Bekanntmachung der Neufassung der Zweiten Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen

Bonn, den 9. Mai 1973
StV 3/26.20.02—2 b

Nachstehend wird die im Bundesgesetzblatt Teil I S. 331 vom 3. Mai 1973 veröffentlichte Bekanntmachung der Neufassung der Zweiten Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen vom 24. April 1973 bekanntgegeben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Wagner

**Bekanntmachung
der Neufassung der Zweiten Verordnung
über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen
Vom 24. April 1973**

Auf Grund des Artikels 8 der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 6. Dezember 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2263) wird nachstehend der Wortlaut der Zweiten Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen vom 25. November 1959 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 17. Dezember 1959) in der vom 1. Januar 1973 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 6. Dezember 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2263) bekanntgemacht.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 10 Abs. 2, des § 83 Abs. 1 und des § 93 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetz vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), erlassen worden.

Bonn, den 24. April 1973

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Zweite Verordnung
über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen**

§ 1

(1) Angemessen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist eine mindestens dreijährige nicht untergeordnete Tätigkeit in einem oder mehreren Unternehmen des Güterkraftverkehrsgewerbes oder der Spedition und Lagerei. Die Tätigkeit muß dem Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person — je nach dem Antrag — die zur Führung eines Güternah-, Güterfern- oder Möbelfernverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Gebieten vermittelt haben: Gewerbevorschriften, Tarife, Beförderungsbedingungen, Buchführung, Kostenberechnung, Steuer- und Sozialwesen, Arbeitszeit- und Straßenverkehrsvorschriften.

(2) Die angemessene Tätigkeit ist der Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen; war der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person selbst Unternehmer, so ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen. Die Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde stellt nach Prüfung der vorgelegten Beweismittel fest, ob durch diese die fachliche Eignung oder die Sachkunde nach Maßgabe des Absatzes 1 erwiesen ist.

§ 2

(1) Die in § 10 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vorgesehene Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Vertreter zu bestellen.

(2) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Will der Antragsteller Güternahverkehr betreiben, so muß ein Beisitzer in einem Nahverkehrsunternehmen tätig sein. Entsprechendes gilt, wenn der Antragsteller Güterfernverkehr oder Möbelfernverkehr betreiben will. Die Beisitzer und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Landesverbände des Verkehrsgewerbes bestellt. Die Landesverbände schlagen zu Beisitzern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen vor, wie bestellt werden sollen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die höheren Verkehrsbehörden, deren Bereich ganz oder teilweise in den Bezirk eines Prüfungsausschusses fällt, können Beauftragte zu den Prüfungen entsenden. Die Beauftragten wirken an der Prüfung nicht mit. Die Industrie- und Handelskammer teilt der zuständigen höheren Verkehrsbehörde die Prüfungstermine rechtzeitig mit.

(4) Für mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß errichtet werden.

(5) Bei Bedarf muß der Prüfungsausschuß mindestens einmal im Vierteljahr tätig werden. In einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geprüft werden. Zuständig ist der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die Verweisung des Prüflings an den für eine benachbarte Industrie- und Handelskammer gebildeten Prüfungsausschuß ist zulässig, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Prüflinge zur Prüfung anstehen.

§ 3

(1) Durch die Prüfung soll ermittelt werden, ob der Prüfling — je nach dem Antrag — die zur Führung eines Güternah-, Güterfern- oder Möbelfernverkehrsunternehmens erforderliche fachliche Eignung oder Sachkunde besitzt. Der Prüfungsstoff ist den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Gebieten zu entnehmen. Die Prüfung soll mit kurzen schriftlichen Arbeiten verbunden werden, die der Praxis der Prüfungsgebiete zu entnehmen sind.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Über das Ergebnis entscheidet der Prüfungsausschuß mit Mehrheit. Dem Prüfling wird eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung erteilt.

(3) Die Prüfung darf wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5^{*)}

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen vom 8. Mai 1953 (Bundesanzeiger Nr. 89 vom 12. Mai 1953) außer Kraft.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 25. November 1959. Die Änderungen durch die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz sind am 1. Januar 1973 in Kraft getreten.

(VKBl 1973 S. 314)

Nr. 167 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — GefahrgutVStr —

Bonn, den 11. Mai 1973
StV 8/26.20.70—20

Am 1. Juli 1973 tritt die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — GefahrgutVStr — vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 449) in Kraft. Nachstehend wird die Verordnung mit Begründung bekanntgegeben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Heldmann

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — GefahrgutVStr —

Vom 10. Mai 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zulassung zur Beförderung

Die unter die Begriffe der Klassen Ia bis VIII der Anlage A*) fallenden Stoffe und Gegenstände dürfen auf der Straße nur befördert werden, wenn sie nach den Vorschriften der Anlage A zur Beförderung auf der Straße zugelassen sind. Diese unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände sind gefährliche Güter im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Beförderung in Versandstücken, Behältern und Fahrzeugladungen

(1) Gefährliche Güter dürfen als Versandstücke nur befördert werden, wenn die in der Übersicht der Randnummer 2004 angegebenen Vorschriften der Anlage A über die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung beachtet sind.

(2) Gefährliche Güter dürfen in loser Schüttung, in Behältern (Containern) oder in Tanks nur befördert werden, wenn dies nach den in der Randnummer 10 003 Abs. 1 angegebenen Vorschriften der Anlage B*) zulässig ist.

(3) Die in der Randnummer 10 003 Abs. 2, 3 und 4 angegebenen Vorschriften der Anlage B über

1. den Bau, die Ausrüstung und Prüfung der Beförderungsmittel,
2. das Zusammenladen, die Durchführung der Beförderung und die Überwachung beim Parken sowie
3. das Beladen, Entladen und für die Handhabung sind zu beachten.

§ 3

Mitführen von Beförderungs- und Begleitpapieren

(1) Bei der Beförderung gefährlicher Güter sind vom Fahrzeugführer folgende Beförderungs- und Begleitpapiere mitzuführen:

1. Das Begleitpapier für jede Sendung gefährlicher Güter (§ 4),
2. Unfallmerkbblätter (§ 5),
3. die Bescheinigung der besonderen Zulassung von Tankfahrzeugen und anderen bestimmten Fahrzeugen (§ 6),
4. der Erlaubnisbescheid für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (§ 7),
5. der Bescheid über eine Ausnahmegenehmigung (§ 11 Abs. 6),
6. Beförderungs- und Begleitpapiere, soweit sie in den Anlagen A und B besonders vorgeschrieben sind.

(2) Die nach Absatz 1 mitzuführenden Beförderungs- und Begleitpapiere sind zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

*) Die Anlagen A und B zu dieser Verordnung werden als Anlagenband zum Bundesgesetzblatt I Nr. 37 vom 18. Mai 1973 veröffentlicht.

§ 4

Begleitpapier

(1) Jeder Sendung gefährlicher Güter muß der Absender ein Begleitpapier mitgeben. Bei der Verteilung einer Sendung auf mehrere Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug oder jeden Lastzug eine Ausfertigung des Begleitpapiers über die Teilsendung mitzugeben. Die Mitgabe eines Begleitpapiers ist nicht erforderlich, wenn die in der Randnummer 10 100 Abs. 2 der Anlage B angegebenen Mengen nicht überschritten und die Güter für eigene Zwecke des Fahrzeughalters befördert werden.

(2) Das Begleitpapier muß außer dem Namen und der Anschrift des Absenders und Empfängers, dem Versandort und dem Bestimmungsort die Bezeichnung und das Nettogewicht des Gutes enthalten. Diese Angaben sowie die Vermerke nach Absatz 3 hat der Absender einzutragen; sie können auch in einem Beförderungs- oder Begleitpapier enthalten sein, das auf Grund anderer Vorschriften mitzuführen ist. Auf demselben Begleitpapier dürfen nur solche Güter zusammen aufgeführt werden, die nach den Vorschriften der Anlage B in ein Fahrzeug verladen werden dürfen.

(3) Die Bezeichnung des Gutes im Begleitpapier muß unbeschadet anderer Vorschriften die in der Stoffaufzählung der Anlage A durch Kursivschrift hervorgehobene Benennung oder, soweit dies im II. Teil der Anlage A jeweils in den Abschnitten 2.B zugelassen ist, die handelsübliche oder chemische Benennung enthalten. Die Benennung ist durch die Angabe der Klasse, der Ziffer und gegebenenfalls des Buchstabens der Stoffaufzählung und durch die Abkürzung „GGVS“ oder, wenn das Gut auf einem Teil der Beförderungsstrecke mit der Eisenbahn befördert wird, durch die Abkürzung „Anlage C zur EVO“ oder „C/EVO“ zu ergänzen.

(4) Soweit bei bestimmten Stoffen und Gegenständen der Klassen Ia, Ib, Ic, Id, III a, III b, IV a, IV b und V im II. Teil der Anlage A jeweils in den Abschnitten 2.B besondere Vermerke vorgeschrieben sind, müssen auch diese in das Begleitpapier eingetragen werden.

§ 5

Unfallmerkbblätter

(1) Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich unterwegs ereignen können, muß der Fahrzeugführer Unfallmerkbblätter mitführen, die in knapper Form angeben

1. die Bezeichnung der beförderten gefährlichen Güter und die Art der Gefahr, die sich in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
2. die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern oder entweichenden Stoffen in Berührung kommen;
3. die im Brandfalle zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Brandbekämpfung verwendet oder nicht verwendet werden dürfen;
4. die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung oder der beförderten gefährlichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere wenn sich diese Güter auf der Straße ausgebreitet haben, und
5. die mögliche Gefährdung von Gewässern beim Freiwerden der beförderten Güter und die für diesen Fall zu ergreifenden Sofortmaßnahmen.

(2) Auf die Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 ist hinzuweisen. Ist ein Tank, der durch Trennwände in mehrere Abteilungen unterteilt ist, mit verschiedenen gefährlichen oder mit gefährlichen und nichtgefährlichen Gütern gefüllt, so muß aus den Unfallmerkbblättern oder einem Beiblatt ersichtlich sein, welches gefährliche Gut die einzelne Abteilung enthält.

(3) Die Unfallmerkbblätter muß der Absender dem Beförderer spätestens bei der Erteilung des Beförderungsauftrags übergeben. Soweit der Bundesminister für Verkehr Muster für Unfallmerkbblätter bekanntgibt oder auf solche hinweist, sollen diese verwendet werden.

(4) Der Beförderer muß sicherstellen, daß das Fahrpersonal von den Weisungen der Unfallmerkblätter Kenntnis nimmt und in der Lage ist, sie sachgemäß anzuwenden. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.

(5) Die Unfallmerkblätter für die beförderten Güter sind im oder am Führerhaus und in dem Behältnis an der Rückseite der Warntafeln mitzuführen; andere als für die beförderten Güter notwendige Unfallmerkblätter dürfen dort nicht mitgeführt werden.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sind nur anzuwenden, wenn

1. das Nettogewicht des einzelnen gefährlichen Gutes bei Gütern
 - a) der Klassen Ia, Ib und Ic, ausgenommen Sicherheitszündhölzer der Ziffer 1 a), mindestens 50 kg beträgt,
 - b) der Klassen Id, Ie, II, III a, III b, III c, IV a, V, VII und VIII mindestens 3000 kg beträgt,
2. die Beförderung nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtig ist oder
3. es sich um Stoffe der Klasse IV b Ziffern 1 bis 4 handelt.

§ 6

Besondere Zulassung von Tankfahrzeugen und anderen bestimmten Fahrzeugen

(1) Tankfahrzeuge und Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III [Randnummer 11 105 (2) c) der Anlage B] müssen zur Beförderung gefährlicher Güter besonders zugelassen sein. Die Bescheinigung der besonderen Zulassung muß für Tankfahrzeuge dem Muster des Anhangs B.3 a, für Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III dem Muster des Anhangs B.3 b der Anlage B entsprechen. Mit Tankfahrzeugen dürfen nur solche gefährlichen Güter befördert werden, die in der Bescheinigung der besonderen Zulassung bezeichnet sind. Der Absender darf dem Beförderer gefährliche Güter zur Beförderung in Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III nur übergeben, wenn eine besondere Zulassung vorliegt und in ihr das zu befördernde Gut bezeichnet ist.

(2) Die besondere Zulassung wird von der Behörde, die für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens zuständig ist (Zulassungsstelle), erteilt, nachdem die nach § 10 Abs. 3 zuständigen Sachverständigen bescheinigt haben, daß das Fahrzeug für eine ordnungsmäßige Kennzeichnung nach § 8 ausgerüstet ist sowie den technischen Anforderungen der Anlage B und den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In der besonderen Zulassung für Tankfahrzeuge zur Beförderung der in den Listen I und II des Anhangs B.8 der Anlage B genannten Stoffe ist zur Vorbereitung des Erlaubnisverfahrens nach § 7 anzugeben, ob und durch welche technischen Maßnahmen (z. B. erhöhte Wanddicken oder besondere Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen durch Anfahren oder Umkippen) gegen das Freiwerden der gefährlichen Güter durch Unfälle, mit denen im Straßenverkehr zu rechnen ist, Vorsorge getroffen ist.

(3) Die Geltung der besonderen Zulassung ist zu befristen. Die Geltungsdauer darf bei Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III fünf Jahre, bei Tankfahrzeugen den Zeitpunkt der nächsten vorgeschriebenen und von einem amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung durchzuführenden Prüfung oder Untersuchung des Tanks nicht überschreiten. Die besondere Zulassung für Tankfahrzeuge ruht, wenn das Tankfahrzeug keine gültige Prüfplakette nach § 29 StVZO trägt. Wird der Tank, seine Ausrüstung oder seine Befestigung auf dem Fahrzeug beschädigt oder ist gefährliches Gut freigeworden, so kann die Zulassungsstelle die besondere Zulassung entziehen; zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann sie die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers anordnen.

(4) Die Zulassungsstelle vermerkt die Ausstellung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung im Fahrzeugschein mit den Worten „Besondere Zulassung für Gefahrguttransporte erteilt“. Bei Tankfahrzeugen, deren Fahrzeugschein einen solchen Vermerk enthält, ist bei der Hauptuntersuchung der Fahrzeuge nach § 29 StVZO eine äußere Besichtigung des Tanks durchzuführen. Eine Prüfplakette nach § 29 StVZO darf nur angebracht werden, wenn das Fahrzeug auch für eine ordnungsmäßige Kennzeichnung nach § 8 ausgerüstet ist, den Vorschriften der Abschnitte 2 der Kapitel I und II der Anlage B über die Ausrüstung der Fahrzeuge entspricht und bei der äußeren Besichtigung des Tanks keine Mängel festgestellt wurden. Der Vermerk im Fahrzeugschein ist auf Antrag des Fahrzeughalters von der Zulassungsstelle zu streichen; die Bescheinigung der besonderen Zulassung ist ihr in diesem Falle zurückzugeben.

§ 7

Beförderungserlaubnis für Güter der Listen I und II

(1) Die Beförderung der in den Listen I und II des Anhangs B.8 der Anlage B aufgeführten Güter bedarf in dem dort festgelegten Rahmen der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde. Die Erlaubnis wird dem Beförderer erteilt, wenn die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Beförderungsmittel nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder, soweit die Beförderungen dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegen, nach der Anlage B dieses Übereinkommens erfüllt sind. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Die Erlaubnis darf nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß sie widerrufen wird, wenn sich die geltenden Sicherheitsvorschriften oder die erteilten Auflagen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

(2) Wird für Beförderungen in Tankfahrzeugen nur eine Bescheinigung nach Anhang B.3 der Anlage B zum ADR vorgelegt oder geht aus den Angaben in der besonderen Zulassung nach § 6 Abs. 2 hervor, daß durch technische Maßnahmen gegen das Freiwerden der gefährlichen Güter durch Unfälle, mit denen im Straßenverkehr zu rechnen ist, keine ausreichende Vorsorge getroffen ist, so ist dies bei den Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt bei Beförderungen in abnehmbaren Großtanks; zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Straßenverkehrsbehörde die Beibringung eines Gutachtens von Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 auf Kosten des Antragstellers über die am abnehmbaren Tank oder am Transportfahrzeug durch technische Maßnahmen getroffene Vorsorge anordnen.

(3) Bei Gütern der Liste I ist die Erlaubnis zu versagen, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenanschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße. Die Erlaubnis ist auf die Beförderung zum und vom nächsten geeigneten Bahnhof oder Hafen zu beschränken, wenn das gefährliche Gut in umladbaren Flüssigkeitsbehältern (-containern) verladen ist, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 km beträgt und das Gut auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann.

(4) Für die Beförderung gefährlicher Güter der Listen I und II in Versandstücken zum und vom nächsten Stückgutbahnhof oder Hafen ist keine Erlaubnis erforderlich.

(5) Der örtliche Geltungsbereich jeder Erlaubnis ist festzulegen. Geht die Fahrt über das Land hinaus, so hat die Straßenverkehrsbehörde diejenigen höheren Verwaltungsbehörden, durch deren Bezirk die Fahrt in den anderen Ländern jeweils zuerst geht, zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen zu hören. Ihre Zustimmung ist nur hinsichtlich des Fahrweges erforderlich. Die Erlaubnis kann für eine einzelne Fahrt oder für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb

einer bestimmten Zeit von höchstens einem Jahr erteilt werden.

(6) Der Absender darf gefährliche Güter, für deren Beförderung eine nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis nicht vorliegt oder die nicht nach den Nebenbestimmungen der Erlaubnis verpackt, zusammengepackt oder gekennzeichnet sind, dem Beförderer nicht übergeben.

(7) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin und den Verkehr mit der DDR.

§ 8

Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Mit zwei quadratischen orangefarbenen Warntafeln (Farbe nach RAL 840 HR Nr. RAL 2007) von 40 cm Seitenlänge sind Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge zu kennzeichnen, wenn gefährliche Güter geladen sind und

1. das Nettogewicht eines der geladenen Güter
 - a) der Klassen Ia, Ib und Ic, ausgenommen Sicherheitszündhölzer der Ziffer 1 a), 50 kg oder mehr oder
 - b) der Klassen Id, Ie, II, III a, III b, III c, IV a, V, VII oder VIII 3000 kg oder mehr beträgt oder
2. die Beförderung nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtig ist.

(2) Bei Beförderungen von gefährlichen Gütern der Klassen Ia, Ib oder der Ziffern 16 und 21 bis 23 der Klasse Ic muß jede Warntafel mit einem Gefahrzettel nach Muster 1 des Anhangs A.9 der Anlage A mit der zusätzlichen Aufschrift „EXPLOSIV“ versehen sein. Der Gefahrzettel mit einer Seitenlänge von 20 cm muß mit einer Warntafel mit der Spitze nach oben angebracht sein. Die Aufschrift muß schwarz sein. Die Buchstabenhöhe beträgt 35 mm, die Schriftstärke 5 mm. An Stelle des Gefahzettels darf das Bildzeichen und die Aufschrift auch auf der Warntafel in gleicher Größe aufgemalt sein.

(3) Die Warntafeln sind vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeuglängsachse anzubringen; sie müssen deutlich sichtbar sein. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

(4) Die Warntafeln müssen an ihrer Rückseite mit einem wasserdichten, unverschlossenen Behältnis zur Aufbewahrung der Unfallmerkmale nach § 5 versehen sein. Die Warntafeln und die Behältnisse an ihrer Rückseite müssen aus schwer entflammbarem Werkstoff bestehen. Für die Ausrüstung des Fahrzeugs mit Warntafeln hat der Halter zu sorgen.

(5) Die Warntafeln müssen verdeckt oder entfernt sein, wenn keine gefährlichen Güter geladen sind und, sofern sie in Tanks befördert wurden, diese gereinigt sind. Sie dürfen verdeckt oder entfernt werden, sobald das Nettogewicht jedes der geladenen Güter das in Absatz 1 genannte Mindestgewicht unterschreitet. Für das Anbringen, Verdecken und Entfernen der Warntafeln ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

(6) Andere Vorschriften über die Kennzeichnung von Tanks bleiben unberührt.

(7) An Kraftfahrzeugen und Lastzügen, die radioaktive Stoffe der Klasse IV b Ziffern 1 bis 4 befördern, muß auf jeder seitlichen Außenwand und auf der äußeren Rückwand ein Warnzettel nach Randnummer 240 010 des Anhangs B.4 der Anlage B angebracht sein. Verläßt der Absender selbst, so hat er die Warnzettel an den Fahrzeugen anzubringen; in anderen Fällen ist der Fahrzeugführer dafür verantwortlich. Der Fahrzeugführer hat die Warnzettel zu entfernen, wenn keine Stoffe nach Satz 1 geladen sind.

§ 9

Melde- und sonstige Pflichten

(1) Wenn im Zusammenhang mit Unfällen oder Zwischenfällen gefährliche Stoffe frei werden oder die Gefahr des Freiwerdens besteht, so hat dies der Fahrzeugführer oder, falls er verhindert ist, der Beifahrer unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

(2) Besteht eine Meldepflicht nach Absatz 1 oder unterliegt die Beförderung gefährlicher Güter den Vor-

schriften des § 5, § 7 oder § 8, so muß der Absender den Beförderer darauf hinweisen. Die Sorgfaltspflichten des Beförderers werden hierdurch nicht berührt.

(3) Besorgt ein Spediteur für Rechnung eines anderen (des Versenders) die Güterversendung im eigenen Namen (§ 407 HGB), so ist der Spediteur Absender. Für die Beachtung der Vorschriften des § 2 Abs. 1 ist in diesen Fällen jedoch der Versender verantwortlich, wenn er seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung im Geltungsbereich dieser Verordnung hat. Der Versender hat gegenüber dem Spediteur die gleichen Pflichten wie der Absender gegenüber dem Beförderer. Der Spediteur hat dem Beförderer gegenüber die Pflichten des Absenders.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 erteilt für Einzelfahrten die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt; wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Übergangsstelle liegt. Die zeitlich befristete Erlaubnis für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten erteilt die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Beförderer seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat oder, falls diese außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen, der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt.

(2) Welche Stelle Straßenverkehrsbehörde ist, richtet sich nach Landesrecht. Die zuständigen obersten Landesbehörden und sonstige nach Landesrecht zuständige Stellen können die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

(3) Zuständig sind

1. für die Untersuchungen der Tanks und kleinen Flüssigkeitsbehälter (-container) die amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung;
2. für die Untersuchungen der Tankfahrzeuge, mit Ausnahme der mit diesen fest verbundenen Tanks, und anderer Fahrzeuge die amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr;
3. für die äußeren Besichtigungen der fest verbundenen Tanks nach § 6 Abs. 4 die für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO zuständigen Sachverständigen.

(4) Die Zuständigkeit der Zulassungsstellen nach § 6 dieser Verordnung wird für die Dienstbereiche der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachminister wahrgenommen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden nach § 7 dieser Verordnung, soweit Aufgaben der Verteidigung oder des Bundesgrenzschutzes zu erfüllen sind. In den Fällen der Sätze 1 und 2 dürfen die nach § 6 und § 7 Abs. 2 und in der Anlage B vorgeschriebenen Untersuchungen von Tanks, kleinen Flüssigkeitsbehältern (-containern) und Fahrzeugen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes durch Sachverständige durchgeführt werden, die der Bundesminister der Verteidigung oder der Bundesminister des Innern bestellt hat.

§ 11

Ausnahmen

(1) Der Brief- und Paketdienst der Deutschen Bundespost ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit.

(2) Bei der Beförderung gefährlicher Güter der Klasse VI gelten folgende Ausnahmen:

1. Die Vorschriften der §§ 5 und 9 sind nur anzuwenden, wenn es sich um infizierte oder ansteckungsgefährliche Stoffe handelt.
2. Tierärzte in Ausübung ihrer Praxis, tierärztliche Institute im Rahmen ihrer Tätigkeit, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Tierkörperbeseitigungsanstalten sowie Unternehmen, die der Müll- und Fäkalienabfuhr dienen, sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit.

(3) Hat die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen nach den ADR-Randnummern 2010 und 10 602 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR abgeschlossen, so dürfen vom Zeitpunkt ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil II an Beförderungen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bedingungen durchgeführt werden, wie es in diesen Vereinbarungen für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgesehen ist. Wird die Regelung des Satzes 1 in Anspruch genommen, so hat der Absender im Begleitpapier zusätzlich die Nummer der Vereinbarung, wie folgt anzugeben: „ADR-Vereinbarung Nr. . . . D“.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden und sonstige nach Landesrecht zuständige Stellen können von den Vorschriften des § 1 für bestimmte Einzelfälle und von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, 6 und 7 für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen. Erstrecken sich die Auswirkungen der Ausnahme über ein Land hinaus und ist eine einheitliche Entscheidung notwendig oder handelt es sich um Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 allgemein für bestimmte Antragsteller, des § 5 Abs. 1, 2 und 6 und des § 8, so ist der Bundesminister für Verkehr zuständig.

(5) Der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister des Innern und die Innenminister der Bundesländer oder die von ihnen bestimmten Stellen können von den Vorschriften der §§ 1 bis 4, 6 bis 8 Ausnahmen zulassen, soweit für den Dienstbereich der Bundeswehr dringende militärische Erfordernisse oder für den Dienstbereich des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei dringende polizeiliche Erfordernisse gegeben sind und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigt wird.

(6) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Ausnahmegenehmigungen dürfen nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß sie widerrufen werden, wenn sich die genehmigten Abweichungen von den geltenden Sicherheitsvorschriften oder die erteilten Auflagen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Absender

- a) entgegen § 1 gefährliche Güter befördern läßt;
- b) entgegen § 2 Abs. 1 die Vorschriften über die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung der Versandstücke nicht beachtet;
- c) entgegen § 4 der Sendung oder Teilsendung kein oder kein vorschriftsmäßig ausgefülltes Begleitpapier mitgibt;
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dem Beförderer keine oder dem § 5 Abs. 1 nicht entsprechende Unfallmerkmale oder die Unfallmerkmale nicht rechtzeitig übergibt;
- e) entgegen § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 6 dem Beförderer gefährliche Güter zur Beförderung übergibt;
- f) entgegen § 8 Abs. 7 Satz 2 am Fahrzeug keine Warnzettel anbringt;
- g) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 dem Beförderer nicht die notwendigen Hinweise gibt;

2. als Versender

- a) entgegen § 2 Abs. 1 die Vorschriften über die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung der Versandstücke nicht beachtet;
- b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dem Spediteur keine oder dem § 5 Abs. 1 nicht entsprechende Unfall-

merkmale oder die Unfallmerkmale nicht rechtzeitig übergibt;

- c) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 dem Spediteur nicht die notwendigen Hinweise gibt;

3. als Beförderer

- a) entgegen § 1 gefährliche Güter befördert, obwohl sie nicht zur Beförderung zugelassen sind;
- b) entgegen § 2 Abs. 2 die Vorschriften über die zugelassenen Beförderungsarten nicht beachtet;
- c) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 nicht sicherstellt, daß das Fahrpersonal von den Weisungen der Unfallmerkmale Kenntnis nimmt und in der Lage ist, sie sachgemäß anzuwenden;
- d) entgegen § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 gefährliche Güter befördert;

4. als Fahrzeugführer

- a) entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 die Vorschriften über die Durchführung der Beförderung oder Überwachung beim Parken nicht beachtet;
- b) die nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Beförderungs- und Begleitpapiere nicht mitführt oder sie entgegen Absatz 2 nicht zur Prüfung aushändigt;
- c) entgegen § 5 Abs. 1, 2 und 5, 1. Halbsatz, an den vorgeschriebenen Stellen keine oder nicht vorschriftsmäßige Unfallmerkmale oder entgegen Absatz 5, 2. Halbsatz, andere Unfallmerkmale mitführt;
- d) entgegen § 8 den Lastkraftwagen, das Sattelkraftfahrzeug oder den Lastzug nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet;
- e) entgegen § 9 Abs. 1 die Polizei nicht oder nicht unverzüglich verständigt;

5. als Halter

- a) entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 die Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Beförderungsmittel nicht beachtet oder
- b) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 das Fahrzeug nicht mit Warntafeln ausrüstet;

6. als Verantwortlicher für das Zusammenladen entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder als Verantwortlicher für das Beladen, Entladen oder die Handhabung entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 gefährliche Güter nicht vorschriftsmäßig lädt oder handhabt;

7. als Mitglied des Fahrpersonals entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Weisungen der Unfallmerkmale nicht befolgt;

8. als Beifahrer entgegen § 9 Abs. 1 die Polizei nicht oder nicht unverzüglich verständigt;

9. als Betroffener entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen oder entgegen § 11 Abs. 6 Satz 1 die mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht befolgt.

§ 13

Sonderrechte

(1) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1218) wenden bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in truppeneigenen Fahrzeugen ihre Vorschriften an, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen als die Vorschriften dieser Verordnung stellen. An die Stelle der Erlaubnis nach § 7 tritt der Beförderungsauftrag der zuständigen Behörde der Truppe. Soweit die Truppen die Vorschriften dieser Verordnung anwenden, bestimmt die Behörde der Truppe, die den Beförderungsauftrag erteilt, ob und in welchem Umfang im Sinne des § 11 Abs. 5 von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden darf.

(2) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Verpackungen, die nicht den Vorschriften der Anlage A entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1974 verwendet werden. Die Vorschriften der Anlage A über die Anforderungen an die Gefäße zur Beförderung gefährlicher Güter der Klassen I d und III a gelten bis zum 31. Dezember 1974 auch als erfüllt, wenn die einschlägigen Vorschriften der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730), geändert durch Verordnung vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1658), und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 689) beachtet sind.

(2) Die Vorschriften über die Kennzeichnung der Versandstücke — ausgenommen solche mit Gütern der Klassen Ia, Ib, Ic und IV b — gelten bis zum 31. Dezember 1974 als erfüllt, wenn die Versandstücke nach den Vorschriften der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1609) gekennzeichnet sind. Soweit nach den Vorschriften der Anlage A ein Versandstück jedoch mit zwei gleichen Gefährzetteln zu kennzeichnen ist, dürfen nur Gefährzettel nach den Mustern des Anhangs A.9 der Anlage A verwendet werden.

(3) Fahrzeuge, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in ihrer Beschaffenheit nachweislich den in § 39 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) genannten Sprengstoffverkehrsverordnungen der Länder entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1974 im bisherigen Umfang Stoffe und Gegenstände der Klassen Ia, Ib und Ic befördern. Bis zum gleichen Zeitpunkt gelten die von der Bundesanstalt für Materialprüfung auf Grund des § 37 Abs. 3 Nr. 3 des Sprengstoffgesetzes erteilten Ausnahmegewilligungen und die bisher genehmigten landesrechtlichen Ausnahmen von den Vorschriften der Sprengstoffverkehrsverordnungen, sofern die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigungen nicht bereits vorher abläuft.

(4) Für Tankfahrzeuge, die vor dem 1. März 1971 erstmals in den Verkehr gekommen sind und in denen andere als die in den Listen I und II des Anhangs B.8 der Anlage B aufgeführten Güter befördert werden, wird die Bescheinigung der besonderen Zulassung nach § 6 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1975 auch dann ausgestellt, wenn die Tanks den einschlägigen Bau- und Ausrüstungsvorschriften des Anhangs B.1 der Anlage B nicht voll entsprechen, die Sicherheit aber auf andere Weise gewährleistet ist.

(5) Für abnehmbare Großtanks und kleine Flüssigkeitsbehälter (-container), die vor dem 1. März 1971 erstmals in den Verkehr gekommen sind und in denen andere als die in den Listen I und II des Anhangs B.8 der Anlage B aufgeführten Güter befördert werden, gelten die Bau-, Ausrüstungs- und Prüfvorschriften des Anhangs B.1 der Anlage B erst ab 1. Januar 1976.

(6) Die auf Grund der Vorschriften der ADR-Randnummer 10 182 für den grenzüberschreitenden Verkehr erforderliche Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B zum ADR wird bis zum 31. Dezember 1974 auch für den Verkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 anerkannt; ausgenommen hiervon sind Bescheinigungen für die Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen I d und III a. Die Bescheinigungen nach Anhang B.3 der Anlage B zum ADR gelten nicht als Nachweis, daß gegen das Freiwerden der gefährlichen Güter durch Unfälle, mit denen im Straßenverkehr zu rechnen ist, durch technische Maßnahmen Vorsorge getroffen ist.

§ 15

Anwendung anderer Vorschriften

Unberührt bleiben in den jeweils geltenden Fassungen die Vorschriften des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444), des Sprengstoffgesetzes vom 25.

August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1358), des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873) und die auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen.

§ 16

Anwendung der Verordnung auf den ADR-Verkehr

Die Vorschriften des § 7 und des § 9 Abs. 1 gelten auch für internationale Beförderungen, die dem ADR unterliegen.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft. Soweit es sich nicht um Fahrzeuge zur Beförderung der in den Listen I und II des Anhangs B.8 der Anlage B aufgeführten Güter handelt, genügt es, wenn die besondere Zulassung nach § 6 bis zum Zeitpunkt der ersten Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO) nach dem 1. Juli 1973, spätestens jedoch am 1. April 1974 erteilt ist.

(2) Am gleichen Tage tritt die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1133) außer Kraft; Erlaubnisse nach § 7 dieser Verordnung gelten im Rahmen ihrer Befristung weiter.

(3) Die in § 39 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes bezeichneten Rechtsvorschriften sind nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße nicht mehr anzuwenden.

(4) Die in der Randnummer 10 100 Abs. 2 der Anlage B unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Vorschriften sind auch bei Beförderungen von Stoffen der Klasse IV b Randnummer 2451 anzuwenden.

Bonn, den 10. Mai 1973

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

Begründung**I. Allgemeines**

Über die Beförderung gefährlicher Güter sind bereits weitreichende Vorschriften erlassen worden:

Die Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 529), regelt die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen. Die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt beschlossene Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) wurde durch die Verordnungen vom 23. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1851) und vom 20. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2044) auf allen Bundeswasserstraßen — ausgenommen die Donau — in Kraft gesetzt. Die internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1140) und die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 358), regeln die grenzüberschreitende und innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene. Entsprechend gelten für die grenzüberschreitende und innerstaatliche Beförderung auf der Straße das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1489 mit Anlagenband) in der Fassung der 2. ADR-ÄnderungsV vom 27. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 685) und die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1133).

Die für den innerstaatlichen Straßenverkehr maßgebende SchadensschutzV regelt die Gefahrguttransporte jedoch erst in Teilbereichen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß besonders folgende Lücken ausgefüllt werden müssen:

1. Ausdehnung der Vorschriften der SchadensschutzV auf alle bisher nicht erfaßten Gefahrenklassen,
2. abschließende Vorschriften über die Zulassung von gefährlichen Gütern zur Beförderung auf der Straße,
3. Erlaß von Verpackungsvorschriften für Versandstücke,
4. Einführung von Beförderungs- und Begleitpapieren für die Beförderung gefährlicher Güter,
5. abschließende Vorschriften über die Zulassung der Beförderung in Tanks und anderen größeren Wagenladungen,
6. Einführung der besonderen Zulassung für Tankfahrzeuge und andere bestimmte Fahrzeuge.

Wie die Beratungen zeigten, sind diese Erweiterungen der SchadensschutzV so umfangreich und bedeutsam, daß es sich empfiehlt, die Vorschriften insgesamt neu zu fassen. Um deutlich zu machen, daß es sich jetzt um eine abschließende Regelung handelt, soll auch die Bezeichnung dieser Vorschriften geändert werden. Die SchadensschutzV wird daher aufgehoben und durch die „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — GefahrgutVStr —“ ersetzt.

Die materiellen Bestimmungen sind wie beim ADR im wesentlichen in den beiden Anlagen A und B enthalten. Jedoch sind einige für die Sicherheit und Überwachung besonders wichtige Vorschriften in der Verordnung selbst zusammengefaßt.

Die vorgesehenen Regelungen nehmen darauf Bedacht, daß die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter für alle Verkehrsträger möglichst einheitlich sein müssen. Deswegen stimmen die Vorschriften der GefahrgutVStr mit denen des ADR oder, soweit die Vorschriften der Anlage C zur EVO moderner sind, mit diesen überein. Dabei ist zu bemerken, daß die Anlage C zur EVO sich an das RID anlehnt und das ADR wiederum die Vorschriften des RID zum großen Teil übernommen hat.

Bei dieser weitgehenden Übereinstimmung hätte die Möglichkeit bestanden, einzelne Fragen auch durch Verweisungen zu regeln. Da es sich bei dem Recht der Beförderung gefährlicher Güter aber um ein sehr schwieriges Spezialgebiet handelt, wird es, wie die Beratungen gezeigt haben, für notwendig erachtet, der Wirtschaft und dem Verkehrsgewerbe sowie den zahlreichen Stellen der Straßenverkehrsverwaltung und der Polizei die Anwendung dieser Bestimmungen dadurch zu erleichtern, daß ähnlich dem ADR auch die innerstaatlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße möglichst in einem umfassenden, geschlossenen und übersichtlichen Gesetzeswerk erlassen werden. Auf Verweisungen wird daher weitgehend verzichtet.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Ausführung dieser Verordnung keine Kosten.

II. Zu den Einzelbestimmungen

Zu § 1:

Die Anlage A dieser Verordnung teilt wie die Anlage A des ADR, das RID und die Anlage C zur EVO die gefährlichen Güter in NUR-Klassen und freie Klassen ein. Von den unter den Begriff der NUR-Klassen fallenden gefährlichen Güter (Klassen Ia, Ib, Ic, Id, Ie, II, IVb, VI und VII) sind nur die in den Stoffaufzählungen aufgeführten Güter zur Beförderung zugelassen, und auch dann nur, wenn die vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden; sonstige Güter dieser Klassen sind von der Beförderung ausgeschlossen. Umgekehrt sind die zu den freien Klassen gehörenden Güter (Klassen IIIa, IIIb, IIIc, IVa, V und VIII) ohne besondere Bedingungen zur Beförderung zugelassen, wenn sie in den Stoffaufzählungen nicht genannt oder näher bezeichnet sind. Bestimmte unter den Begriff der freien Klassen fallende Güter sind in den einzelnen Klassen von der Beförderung aus-

drücklich ausgeschlossen. Die anderen genannten oder näher bezeichneten Güter sind nur unter den festgelegten Bedingungen zur Beförderung zugelassen. Unter „sonstigen gefährlichen Gütern“ führt die Anlage A dieser Verordnung noch die verflüssigten Metalle (Klasse VIII) auf; diese Klasse VIII ist in Randnummern 2002 zusätzlich als freie Klasse genannt.

Nur soweit die gefährlichen Güter unter besonderen Bedingungen zur Beförderung zugelassen sind, fallen sie unter die Vorschriften dieser Verordnung. Wenn also z. B. ein einer freien Klasse zugehöriger flüssiger Stoff ohne besondere Bedingungen zur Beförderung zugelassen ist, dann ist es nicht notwendig, ein Unfallmerkblatt mitzuführen oder das Tankfahrzeug besonders zuzulassen; es ist sogar unzulässig, das Fahrzeug mit orangefarbenen Warntafeln zu kennzeichnen.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt im Zusammenhang mit den Anlagen A und B, in welcher Weise die nach § 1 zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Stoffe und Gegenstände befördert werden dürfen. Der Aufbau der Anlagen A und B ist der gleiche wie beim ADR. Die in den Anlagen A und B dieser Verordnung verwendeten Randnummern stimmen mit denen des ADR überein und behandeln die gleichen Gegenstände. Dieselbe Übereinstimmung besteht bei der Anlage A mit der Anlage C zur EVO, lediglich mit dem Unterschied, daß die Randnummern der Anlage A des ADR und dieser Verordnung um 2000 erhöht sind (Beispiel: Rn. 451 der Anlage C zur EVO = Rn. 2451 der Anlage A des ADR und dieser Verordnung). Die Anlage B ist so aufgebaut, daß die Randnummern mit den drei gleichen Schlußzahlen bei den verschiedenen Gefahrenklassen, die aus den beiden ersten Ziffern der Randnummern zu ersehen sind, die gleichen Fragen behandeln (Beispiel: Rn. 21 121 = Klasse II, Zulassung von Stoffen zur Beförderung in Tanks; Rn. 31 121 = Klasse IIIa, Zulassung von Stoffen zur Beförderung in Tanks).

Auch im Straßenverkehr gelten zukünftig bestimmte Vorschriften über die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung von gefährlichen Gütern. Bei bestimmten Stoffen, z. B. in der Klasse IVb (radioaktive Stoffe), dürfen nur Verpackungen benutzt werden, deren Muster amtlich geprüft und zugelassen sind [vgl. Randnummern 2452 (7), 2454 (3), 2455 (4) und (6) sowie 2456 (11)].

Außerdem wird auch für den Straßenverkehr festgelegt, welche gefährlichen Güter in loser Schüttung, in Behältern (Containern) oder in Tanks befördert werden dürfen. Ferner enthält die Verordnung Vorschriften über die Beförderungsmittel und über die Durchführung der Beförderung.

Um die Fülle dieser neuen Vorschriften besser überblicken zu können, werden ihnen in den Randnummern 2004 und 10 003 gegliederte Übersichten vorangestellt.

Zu § 3:

§ 3 kommt eine besondere Bedeutung zu. Er faßt alle Beförderungs- und Begleitpapiere zusammen, die für die sichere Durchführung der Gefahrguttransporte und auch für die dringend notwendige Überwachung unerlässlich sind. Diese Papiere sind während der Beförderung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Außer den in den §§ 4, 5, 6, 7 und 11 Abs. 6 behandelten Beförderungs- und Begleitpapieren kommen auch solche nach Randnummer 2461 Abs. 3 in Betracht; die Pflicht zum Mitführen von Bescheinigungen und ähnlichen Papieren nach anderen, insbesondere nach den in § 15 aufgeführten Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Zu § 4:

§ 4 führt ein Begleitpapier für jede Sendung gefährlicher Güter ein. Wie die Erfahrung gezeigt hat, werden für die Gefahrguttransporte Begleitpapiere benötigt, in denen das Gut nach dem Stoffverzeichnis der Anlage A bezeichnet ist. Nur wenn das Gut im Begleitpapier der einzelnen Sendung oder Teilsendung in der amtlichen

Bezeichnung mit Angabe der Gefährklasse und der Ziffer der Stoffaufzählung aufgeführt ist, kann der Beförderungsunternehmer klären sowie die Polizei überprüfen, ob insbesondere bestimmte Verhaltensvorschriften zu beachten sind, das Fahrzeug mit Warntafeln zu kennzeichnen ist, Unfallmerkblätter mitzuführen sind, eine besondere Zulassung für das Fahrzeug notwendig ist oder die Beförderung einer Erlaubnis bedarf.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 ist jedoch ein Begleitpapier nicht erforderlich, wenn z. B. ein Handwerker eine Flasche mit Sauerstoff (Gut der Klasse Id Ziff. 3) in seinem Fahrzeug als Arbeitsmaterial mitführt.

Zu § 5:

Zu den wirksamsten Schutzmaßnahmen bei den Straßengefahrguttransporten gehört das Mitführen von Unfallmerkblättern. Die SchadensschutzV hat deshalb mit Recht diese schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen aller Art als eine der wichtigsten Vorwegmaßnahmen behandelt. Die Erfahrung zeigt, daß bei Verkehrsunfällen von Fahrzeugen mit gefährlichen Ladungen der Verkehr oft stundenlang unterbrochen werden muß, wenn das Fehlen von Unfallmerkblättern die Bekämpfung der Unfallgefahren erschwert und die Aufräumarbeiten hinausgezögert. Über die Bestimmungen der SchadensschutzV hinaus wird nun festgelegt, daß die Befüllung eines Mehrkammertankfahrzeugs mit verschiedenen Gütern aus den Unfallmerkblättern ersichtlich sein muß.

Nach Absatz 5 ist es unzulässig, Unfallmerkblätter an den besonders bezeichneten Stellen für gefährliche Güter mitzuführen, die während der Fahrt nicht befördert werden. Wertvolle Zeit würde verlorengehen, wenn bei einem Unfall das zutreffende Unfallmerkblatt erst herausgesucht werden müßte.

Zu § 6:

Entsprechend der ADR-Randnummer 10 182 führt § 6 auch für die innerstaatliche Beförderung mit Tankfahrzeugen und Beförderungseinheiten für explosive Stoffe die besondere Zulassung ein. Sie setzt voraus, daß die Vorschriften über die Ausrüstung mit Warntafeln sowie die festgelegten technischen Anforderungen auf Grund der gefährlichen Eigenschaften des Gutes und die allgemeinen Sicherheitsvorschriften über Bremsen, Beleuchtung, Lenkung usw. beachtet sind.

Da die Sicherheit von Gefahrguttransporten auf der Straße in erster Linie durch technische Maßnahmen gewährleistet werden muß, kommt der Einführung der besonderen Zulassung für Tankfahrzeuge und bestimmte andere Beförderungseinheiten grundlegende Bedeutung zu. Bei der besonderen Zulassung ist das Fahrzeug als eine Einheit, nicht nur getrennt nach Chassis und Tank, zu prüfen, so daß auch die Anforderungen an die Kippsicherheit und die Befestigung des Tanks sowie an die Sicherung der Absperrvorrichtungen erfüllt sein müssen.

Um zu gewährleisten, daß Tankwagentransporte mit gefährlichen Gütern nur noch in besonders zugelassenen Tankfahrzeugen durchgeführt werden, bestimmt § 6, daß der Absender das gefährliche Gut dem Beförderer nur übergeben darf, wenn das Tankfahrzeug auch zur Beförderung des betreffenden Gutes tatsächlich zugelassen ist. Das gleiche gilt für Beförderungen mit Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III.

Die durch diese Verordnung übernommenen ADR-Anforderungen entsprechend vor allem für die Beförderung besonders gefährlicher Güter nicht immer den deutschen Sicherheitsvorstellungen. Es muß daher in der besonderen Zulassung erkennbar gemacht werden, ob die technischen Maßnahmen ausreichen, um bei Unfällen, wie sie im Straßenverkehr vorkommen, das Freiwerden dieser besonders gefährlichen Güter zu verhindern. Falls diese erhöhte Sicherheit nicht gewährleistet ist, wird die Beförderungserlaubnis nach § 7 nur unter besonderen verkehrsmäßigen Auflagen erteilt werden können. Die Art dieser Auflagen wird in Richtlinien geregelt. Den Mustern der Bescheinigung der besonderen Zulassung liegt die Absicht zugrunde, eine Regelung herbeizuführen, nach der die Bescheinigung der besonderen

Zulassung die Prüfbescheinigungen auf Grund der Druckgasverordnung und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) mit einschließt.

Während nach dem ADR die besondere Zulassung höchstens ein Jahr gültig ist, befristet Absatz 3 der GefahrgutVStz zur Vermeidung unnötiger Belastungen der Fahrzeughalter die Geltungsdauer der besonderen Zulassung bis zur nächsten vorgeschriebenen und von einem Tanksachverständigen durchzuführenden Prüfung oder Untersuchung des Tanks. Zum Ausgleich dafür führt Absatz 4 die jährliche äußere Besichtigung des Tanks ein. Die besondere Zulassung ist im Fahrzeugschein zu vermerken. Bei Tankfahrzeugen, die dieser Verordnung unterliegen, darf eine neue Prüfplakette nach § 29 StVZO nur angebracht werden, wenn bei der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs und die äußere Mängelfreiheit des Tanks festgestellt werden.

Zu § 7:

Die mit der SchadenschutzV eingeführte Erlaubnispflicht für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter hat sich grundsätzlich bewährt. Es ist sogar vorgeschlagen worden, die Erlaubnispflicht auf andere gefährliche Güter auszuweiten. Diesem Vorschlag wird hinsichtlich der massenexplosionsgefährlichen Stoffe gefolgt. Im übrigen wird die bisher geltende Regelung vereinfacht. Die in der SchadenschutzV vorgesehene Sachverständigenbescheinigung zur Vorbereitung der Erlaubnis fällt für Tankfahrzeuge fort, da die durch § 6 neu eingeführte besondere Zulassung auch die Frage behandelt, ob durch technische Maßnahmen gegen das Freiwerden gefährlicher Güter bei Straßenverkehrsunfällen Vorsorge getroffen ist. Wenn besonders gefährliche Güter aber in abnehmbaren Großtanks befördert werden, kann die Straßenverkehrsbehörde, falls sie es für notwendig erachtet, auch zukünftig ein besonderes Sachverständigengutachten über die technischen Maßnahmen am Tank oder am Transportfahrzeug beiziehen.

Die Ermächtigung, die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen, betrifft in der Hauptsache verkehrssicherheitliche Maßnahmen, die durch Richtlinien festgelegt werden. Soweit andere Spezialgesetze die Beförderung gefährlicher Güter in bestimmter Hinsicht regeln (z. B. Abschnitt II des Sprengstoffgesetzes), sind diese Vorschriften maßgebend.

Die Bestimmungen, in welchen Fällen eine Beförderungserlaubnis zu versagen ist, sind gelockert worden. Der Transitverkehr wird nicht mehr strenger behandelt als der innerstaatliche Verkehr, sondern ihm gleichgestellt; das kommt dadurch zum Ausdruck, daß besondere Vorschriften über ihn wegfallen.

Da durch § 2 jetzt auch im Straßenverkehr die Art der Verpackung vorgeschrieben wird, ist es vertretbar, bei der Beförderung der Listengüter in Versandstücken für den Vor- und Nachlauf der Eisenbahn- oder Binnenschiffbeförderung auf die Beförderungserlaubnis zu verzichten.

Die Frage des Geltungsbereiches der Erlaubnis hat in der Praxis Schwierigkeiten bereitet. Aus einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist zu entnehmen:

„Ein Land ist in seiner Verwaltungshoheit grundsätzlich auf sein eigenes Gebiet beschränkt. Es liegt aber im Wesen des landeseigenen Vollzugs von Bundesgesetzen, daß der zum Vollzug eines Bundesgesetzes ergangene Verwaltungsakt eines Landes grundsätzlich im ganzen Bundesgebiet Geltung hat.“ (BVerfGE 11,6.)

„Gegen den Grundsatz der Bundestreue kann ein Land... verstoßen durch die Art und Weise, wie es von einer ihm eingeräumten Kompetenz und innerhalb des Raumes, den ihm das geltende Bundesrecht beläßt, Gebrauch macht. Es darf nach diesem Grundsatz davon nur so Gebrauch machen, daß es die Belange des Gesamtstaates und die Belange der anderen Länder nicht in unvertretbarer Weise schädigt oder beeinträchtigt.“ (Urteil vom 26. Juli 1972 — BvF 1/71.)

Ausgehend von diesen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten und von dem allseitigen Wunsch, den Umfang der Mitwirkung der beteiligten Länder eindeutig festzulegen, bestimmt § 7 Abs. 5, daß bei Erlaubnisverfahren für Beförderungen, die über ein Land hinausgehen, die beteiligten Länder anzuhören sind, ihnen aber nur bei der Festlegung des Fahrweges eine Mitentscheidungsbefugnis zusteht.

Bereits nach § 5 der SchadensschutzV war der Absender verpflichtet, den Beförderer in den angegebenen Fällen auf die Beförderungserlaubnispflicht hinzuweisen. Diese Pflicht ergänzt § 7 Abs. 6 dieser Verordnung dahingehend, daß der Absender das gefährliche Gut dem Beförderer nicht übergeben darf, wenn dieser keine Beförderungserlaubnis eingeholt hat. Außerdem verpflichtet § 7 Abs. 6 den Absender selbst, die Nebenbestimmungen der Erlaubnis über die Verpackung, das Zusammenpacken und die Kennzeichnung zu beachten.

Zu § 8:

Durch die SchadensschutzV wurde die Pflicht zur Kennzeichnung der Fahrzeuge mit gefährlichen Ladungen durch orangefarbene Warntafeln eingeführt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Beantwortung der Frage, in welchen Fällen bei der Beförderung gefährlicher Güter die Fahrzeuge mit diesen Warntafeln gekennzeichnet werden müssen, oft schwierig ist. Die Neufassung behebt diese Schwierigkeiten, indem in den Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 die Güter angegeben werden, deren Beförderung ab einer bestimmten Menge kennzeichnungspflichtig ist. Die Kennzeichnungspflicht (§ 8) und die Pflicht zum Mitführen von Unfallmerkblättern (§ 5) erstrecken sich auf die Beförderung der gleichen Arten und Mengen gefährlicher Güter.

Außerdem berücksichtigt die Neufassung, daß nach einer in Aussicht stehenden Änderung des ADR bei internationalen Beförderungen **alle** Tankfahrzeuge mit gefährlichen Gütern gekennzeichnet sein müssen.

Für die Beförderung von bestimmten explosiven Stoffen wird aus Sicherheitsgründen noch eine zusätzliche Kennzeichnung eingeführt; auf den Warntafeln müssen das Bildzeichen mit der explodierenden Bombe und die Aufschrift „EXPLOSIV“ angebracht sein.

Die GefahrgutVStr erstreckt sich auch auf die Beförderung radioaktiver Stoffe. Die im ADR für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgesehene besondere Kennzeichnung wird für den innerstaatlichen Verkehr übernommen. Die Zettel müssen entfernt werden, wenn keine radioaktiven Güter geladen sind.

Zu § 9:

Die in diesem Paragraphen zusammengefaßten Pflichten waren bisher in den §§ 4 und 5 der SchadensschutzV geregelt.

Ob der in Absatz 1 angesprochene Beifahrer erforderlich ist, richtet sich nach den Vorschriften der Rn. 172 der Anlage B sowie nach den Nebenbestimmungen zu einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1) oder einer Ausnahmegenehmigung (§ 11 Abs. 6).

§ 9 regelt auch die Verteilung der einschlägigen Pflichten auf den Versender und den Spediteur.

Zu § 10:

Die Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung sind bereits durch die SchadensschutzV bzw. durch Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 des ADR-Vertragsgesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489) festgelegt worden. Da die Bundeswehr und der Bundesgrenzschutz nicht von der Anwendung der GefahrgutVStr ausgenommen werden können, wird die Durchführung der Verordnung in diesen Dienstbereichen nach dem Vorbild des § 68 Abs. 3 StVZO geregelt. Die Regelung für die Sachverständigen zur Untersuchung von Tanks, kleinen Flüssigkeitsbehältern (-containern) und Fahrzeugen der Bundeswehr entspricht § 17 Abs. 1 VbF. Die Bundeswehr und der Bundesgrenzschutz sind danach für die Durchführung der Verordnung in ihren Dienstbereichen selbst verantwortlich.

Zu § 11:

Im Brief- und Paketdienst der Bundespost ist die Beförderung gefährlicher Güter grundsätzlich verboten. Es sind nur bestimmte Stoffe in unbedeutenden Mengen zur Beförderung zugelassen; darum ist dort die Anwendung der GefahrgutVStr nicht notwendig.

Im Bereich der Klasse VI können weitgehende Erleichterungen gewährt werden. Auf die Beachtung der §§ 5 und 9 kann aber nicht verzichtet werden, wenn infizierte oder ansteckungsgefährliche Stoffe befördert werden.

Das ADR-Recht sieht ein sehr elastisches Verfahren zu seiner Fortentwicklung vor. Um die ADR-Vorschriften der technischen und industriellen Entwicklung anzupassen, können die Vertragsstaaten unmittelbar vereinbaren, bestimmte Beförderungen auf ihren Gebieten in zeitweiliger Abweichung von den geltenden Vorschriften des ADR zuzulassen. Artikel 2 des Gesetzes zum ADR vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489) ermächtigt den Bundesminister für Verkehr, diese Vereinbarungen über Ausnahmen durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen § 11 Abs. 3 sieht vor, daß diese besonderen Regelungen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße auch im innerstaatlichen Verkehr angewendet werden dürfen.

Ebenso ist vorgesehen, die Sondergenehmigungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter im Eisenbahnverkehr erteilt werden, dann, wenn gegen ihre Anwendung im Straßenverkehr keine Bedenken bestehen, auch für den Straßenverkehr in Kraft zu setzen. Das soll durch Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes geschehen.

Wie die Ausnahmeregelungen nach dem ADR möglichst bald auch in das ADR selbst übernommen werden, so sollen auch die für den innerstaatlichen Verkehr geltenden Ausnahmen in gewissen Zeitabständen in die GefahrgutVStr übergeführt werden, damit das Recht über die Beförderung gefährlicher Güter möglichst übersichtlich bleibt.

Soweit es um Ausnahmen geht, die durch Verwaltungsakte zu erlassen sind, enthält § 11 Abs. 6 eine ähnliche Regelung wie sie für die StVO in § 46 Abs. 2 StVO und für die StVZO in § 70 StVZO besteht.

Zu § 12:

§ 12 stellt, indem er gleichzeitig auf § 24 StVG verweist, klar, welche Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen sind.

Absender und Beförderer können gegen § 6 Abs. 1 in der Weise verstoßen, daß der Absender dem Beförderer gefährliche Güter zur Beförderung in einem Tankfahrzeug oder in einer Beförderungseinheit der Fahrzeugklasse B. III übergibt bzw. der Beförderer in diesen Fahrzeugen gefährliche Güter befördert, obwohl

- a) das Fahrzeug zur Beförderung gefährlicher Güter nicht besonders zugelassen ist oder
- b) die beförderten Güter nicht in der Bescheinigung der besonderen Zulassung bezeichnet sind.

Obwohl sich die Erlaubnis nach § 7 an den Beförderer richtet, kann auch der Absender Betroffener sein, wenn z. B. in den Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen an die Verpackung gestellt werden. Ähnliches ist nach § 11 Abs. 6 bei den Nebenbestimmungen der Ausnahmegenehmigungen möglich.

Zu § 13:

§ 13 berücksichtigt, daß die nichtdeutschen Streitkräfte auf Grund des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens, insbesondere nach den Artikeln 42 und 57, eine rechtliche Sonderstellung einnehmen. Sie müssen auch anders behandelt werden als die Bundeswehr, weil es nicht angeht, daß ausländische Stellen deutsche Hoheitsrechte ausüben.

Zu § 14:

Da die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bisher erst in Teilbereichen geregelt war, sind bei Inkrafttreten der GefahrgutVStr Übergangsvorschriften erforderlich. Diese Übergangsvorschriften betreffen die Verpackung und Kennzeichnung von Versand-

stücken, die besonderen Anforderungen an Fahrzeuge für die Beförderung von Gütern der Klassen Ia, Ib und Ic, an Tankfahrzeuge sowie an abnehmbare Großtanks und kleine Flüssigkeitsbehälter.

Soweit es aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist, wertvolle Verpackungen mit erfahrungsgemäß langer Lebensdauer auch nach Ablauf der Aufbrauchfrist des Absatzes 1 (31. 12. 1974) noch weiter zu verwenden, kann dies möglicherweise durch Ausnahmegenehmigungen gestattet werden, falls keine sicherheitstechnischen Gründe entgegenstehen.

Es wird angestrebt, daß das Gewerberecht alle Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter an das Verkehrsrecht abgibt. Dies gilt insbesondere für die DruckgasVO und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten. Da dies aber eine sorgfältige Abstimmung des Verkehrsrechts mit dem Gewerberecht erfordert, kann die Überleitung nur schrittweise erfolgen. Bis zum 31. Dezember 1974 soll sie aber abgeschlossen sein.

Befördert ein Fahrzeughalter sowohl im grenzüberschreitenden als auch im innerstaatlichen Verkehr gefährliche Güter, so gilt die Bescheinigung nach Anhang B.3 zum ADR bis zum 31. 12. 1974 auch als Bescheinigung der besonderen Zulassung im Sinne des § 6 Abs. 1. Dies gilt im innerstaatlichen Verkehr jedoch nicht für die Zulassung der Beförderung gefährlicher Güter der Klassen Id und IIIa, da die Vorschriften der Druckgasverordnung und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten zum Teil strenger sind als das ADR.

Zu § 15:

Dieser Paragraph weist darauf hin, daß die Vorschriften des Atomgesetzes (insbesondere über die Beförderungsgenehmigungspflicht), des Kriegswaffen-Kontrollgesetzes, des Sprengstoffgesetzes (insbesondere über die Erlaubnis für die selbständige Beförderung und über den Befähigungsschein für Tätigkeiten in unselbständiger Stellung) sowie des Abfallbeseitigungsgesetzes (insbesondere über die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung) ebenfalls einschlägig sind.

Zu § 16:

In Anwendung der Randnummer 10 599 des ADR hat bereits die SchadensschutzV die Beförderungserlaubnispflicht für bestimmte besonders gefährliche Güter und die Meldepflicht beim Freiwerden gefährlicher Güter auch im ADR-Verkehr eingeführt. Diese Regelung hat sich bewährt; sie wird daher auch in die GefahrgutVStr übernommen.

Andererseits sind Straßengefahrguttransporte aus dem Ausland, die nicht aus ADR-Vertragsstaaten kommen, nach dem Territorialitätsprinzip allen Vorschriften dieser Verordnung unterworfen. Notfalls muß mit Ausnahmen nach § 11 Abs. 4 geholfen werden.

Zu § 17:

Berlinklausel.

Zu § 18:

Mit dem Inkrafttreten der GefahrgutVStr als der umfassenden Regelung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße treten die SchadensschutzV und die landesrechtlichen Sprengstoffverkehrsverordnungen außer Kraft.

Da die Einführung der besonderen Zulassung etwa 20 000 Tankfahrzeuge und Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III betrifft, ist es notwendig, für die Erteilung der besonderen Zulassung eine ausreichende Frist zu gewähren. Um aber zu verhindern, daß die Beantragung der besonderen Zulassung verzögert wird, bestimmt § 18 Abs. 1 Satz 2, daß bei der ersten Hauptuntersuchung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnungen spätestens aber am 1. April 1974 die besondere Zulassung vorliegen muß. Diese gleitende Inkraftsetzung soll auch eine Überlastung der beteiligten Stellen verhindern. Für Fahrzeuge zur Beförderung der in den Listen I und II des Anhangs B. 8 der Anlage B aufgeführten Güter ist die besondere Zulassung jedoch bereits ab 1. Juli 1973 erforderlich.

(VkB1 1973 S. 315)

Nr. 168 Inkrafttreten der Verordnung zu den Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958

Bonn, den 21. April 1973
StV 7—37 18 03.05

Die Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19) vom 21. August 1972 wurde zusammen mit dem Wortlaut der Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19 im Bundesgesetzblatt II S. 905 verkündet. Dem Generalsekretär der Vereinten Nationen wurden als Behörde, die die Genehmigungen erteilt,

das Kraftfahrt-Bundesamt
239 Flensburg-Mürwik
Fördestr. 16

sowie als Technische Dienste (Prüfstellen), die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen,

für die Regelungen Nr. 14 und 17

der Technische Überwachungs-Verein Rheinland
e. V.
5 Köln-Bayenthal
Tacitusstr. 15

für die Regelung Nr. 18

der Technische Überwachungs-Verein Hannover
e. V.
3 Hannover
Loccumer Str. 63

und für die Regelung Nr. 19

das Lichttechnische Institut
der Universität Karlsruhe
75 Karlsruhe
Kaiserstr. 12

benannt. Über den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung ist im Bundesgesetzblatt II S. 347 die nachstehend wiedergegebene Bekanntmachung veröffentlicht worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Heldmann

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19) sowie der Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19

Vom 21. April 1973

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1972 zu den Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19 (Bundesgesetzbl. II S. 905) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 27. März 1973

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage sind die Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19 gemäß Artikel 1 Abs. 8 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 857) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 21. April 1973

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Haar

(VkB1 1973 S. 323)

Nr. 169 Bekanntmachung über Sonderabmachungen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68

Köln, den 9. Mai 1973
I A—091 —

Auf Grund des Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 358/69 werden hiermit die durch Aushang bekanntgemachten Sonderabmachungen mit Ver- oder Entladeorten in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht:

Lfd. Nr.	Verkehrsverbindungen	Güterart	Gewicht	vereinbarte Beförderungsentgelte je 100 kg	Dauer der Abmachung	wichtigste Sonderbedingungen
Verladeort in der Bundesrepublik Deutschland						
651	Grevenbroich — Antwerpen, Duffel, Essen-Anvers, Kapelle op den Boss, Mortsel, Berlaar, Halen, St. Nikolaas, Brüssel, Manage, Ninove, Soignies, Eupen, Gent, Warneton/alle Belgien	Halbfertigerzeugnisse aus NE-Metallen	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten einschließlich aus Belgien zu befördernder Güter	zwischen 1,40 DM und 3,00 DM je nach Gewicht und Verkehrsverbindung	26. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973	—
652	Bergheim — Antwerpen, Auvelais, Baudour, Brüssel, Bousval, Havre, St. Ghislain, Soignes Lülsdorf — Antwerpen, Brüssel, Gent, Manage, Mortsel, Ougree b. Liège, Tongeren, Val-St.-Lambert, Woluwe- St. Etienne, Zellik, Zelzate, ab 1. 3. 1973: — Broom, Brügge Köln, Düren — Antwerpen, Genk/ alle Belgien	Aluminiumoxyd Kunststoff-Rohstoffe	500 bis 700 t jeweils in 3 Monaten einschl. aus Belgien zu befördernder Güter	zwischen 1,80 DM und 4,00 DM zwischen 1,68 DM und 6,11 DM	1. Oktober 1972 bis auf weiteres	Teil I Artikel 9 Abs. 2 DBST gilt entsprechend; vereinbarter Grenzübergang: Aachen-Lichtenbusch (DB 4)
653	Köln — Antwerpen/Belgien	Fahrzeuge	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten einschl. aus Belgien zu befördernder Güter	zwischen 1,2273 DM und 2,25 DM je nach Gewicht und Verkehrsverbindung 3,41 DM	2. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973	Unter die Sonderabmachung fallen nur Beförderungen von jeweils 7 oder 8 Personenkraftwagen
654	Dortmund — Antwerpen/Belgien und weitere 92 Verkehrsverbindungen	Metallwaren, a.n.g.; sonstige Fertigwaren, a.n.g. und weitere 10 Güterarten der Güterklassen II und III	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten einschl. aus Belgien zu befördernder Güter	zwischen 1,90 DM und 4,30 DM je nach Gewicht und Verkehrsverbindung	1. Januar 1973 bis auf weiteres	Vereinbarte Grenzübergänge: Kaldenkirchen (DNL 8), Kessenich (NBL 6); Teil I Artikel 9 Abs. 2 DBST gilt entsprechend

Lfd. Nr.	Verkehrsverbindungen	Güterart	Gewicht	vereinbarte Beförderungsentgelte je 100 kg	Dauer der Abmachung	wichtigste Sonderbedingungen
655	Köln — Antwerpen/Belgien	Fahrzeuge	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten	3,41 DM	2. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973	Unter die Sonderabmachung fallen nur Transporte von jeweils 7 oder 8 Fahrzeugen
656	Angaben wie laufende Nummer 504; zusätzlich ab 2. Januar 1973: Köln — Antwerpen — Genk Düren — Antwerpen — Genk/beide Belgien	Andere Einzelteile von Fahrzeugen und Beförderungsmitteln	—	20 t 21 t 2,25 DM — 1,50 DM — — 2,143 DM 1,00 DM —	—	—
657	Brebach — Melun Homburg — Aubervilliers, Bondy, Bobigny, Pantin, La Courneuve — Melun — Bonneuil s. M. — Lyon — Le Mans — Marseille — Reims — St. Cyr — St. Denis Saarbrücken — Aubervilliers/ alle Frankreich	a) Asbestzementwaren zu Bauzwecken b) Stab- u. Formstahl, warm gewalzt c) Röhren aus Eisen oder Stahl einschl. Verschluß- und Verbindungsstücke	mindestens 500 t einschließlich aus Frankreich zu befördernder Güter	zu a) 2,40 DM zu b) 2,90 DM zu c) 2,95 DM — 2,90 DM 2,95 DM 3,05 DM 3,— DM 3,30 DM 4,— DM 4,10 DM 4,80 DM 5,20 DM 2,40 DM 2,50 DM — 4,10 DM — 2,95 DM 2,80 DM —	1. Februar 1973 bis 1. Mai 1973	Gewicht je Beförderung 15—25 t
658	St. Ingbert — St. Ouen/ Frankreich und weitere 25 Verkehrsverbindungen	Eisen- und Stahldraht; Bandstahl, kalt gewalzt; Stab- und Formstahl, warm gewalzt; Walzdraht aus Stahl; gewalzte Stahlbleche in Platten; Röhren aus Stahl	mindestens 500 t einschließlich aus Frankreich zu befördernder Güter	zwischen 2,65 DM und 3,08 DM je nach Güterart und Verkehrsverbindung	20. Januar 1973 bis 20. April 1973	Gewicht je Beförderung 20 t
659	Köln — Aix-en-Othe/ Frankreich und weitere 58 Verkehrsverbindungen	Kunststoff-Rohstoffe; Fliesen, Platten oder sonstige Bauteile aus Steinzeug; Stab- und Formstahl, warm gewalzt, kalt hergestellt oder geschmiedet; Röhren aus Eisen oder Stahl einschließlich Verschluß- und Verbindungsstücke; Fertigbauteile und Baukonstruktionen aus Metall;	mindestens 500 t einschließlich aus Frankreich zu befördernder Güter	zwischen 2,63 DM und 9,00 DM je nach Güterart und Verkehrsverbindung	1. März 1973 bis auf weiteres	Gewicht je Beförderung 20—22 t

Lfd. Nr.	Verkehrsverbindungen	Güterart	Gewicht	vereinbarte Beförderungsentgelte je 100 kg	Dauer der Abmachung	wichtigste Sonderbedingungen
660	Homburg — Aubervilliers, Bondy, Bobigny, Pantin, La Courneuve — Melun — Lyon — Le Mans — Marseille — Reims — St. Cyr — St. Denis — Ivry s. Seine/ alle Frankreich	a) Stab- und Formstahl, warm gewalzt; b) Röhren aus Eisen oder Stahl einschl. Verschuß- und Verbindungsstücke; c) gewalzte Stahlbleche in Platten oder Rollen	mindestens 500 t einschließlich aus Frankreich zu befördernden Gütern	zu a) 2,90 DM zu b) 2,95 DM 2,90 DM 2,95 DM 3,05 DM 3,30 DM 4,10 DM 4,80 DM 5,20 DM 2,50 DM 4,10 DM 2,95 DM zu c) 2,70 DM	1. Februar 1973 bis 1. Mai 1973	Gewicht je Beförderung 15—25 t
661	Völklingen — Boulogne-Billancourt, Clichy, Montreuil-sur-Bois, Massy Homburg — Marseille	Eisen- und Stahldraht; Stab- und Formstahl, warm gewalzt Röhren aus Eisen oder Stahl einschl. Verschuß- und Verbindungsstücke	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten	3,— DM 5,10 DM	3. März 1973 bis 10. Juni 1973	Gewicht je Beförderung ab Völklingen: 5—20 t ab Homburg: 20 t
662	Homburg — Aubervilliers und weitere 38 Verkehrsverbindungen	Stab- und Formstahl, warm gewalzt, kalt hergestellt oder geschmiedet; Röhren aus Eisen oder Stahl einschl. Verschuß- und Verbindungsstücke; Bandstahl, warm gewalzt; Bandstahl, Stahlstreifen, kalt gewalzt; Eisen- und Stahldraht; Seile aus Stahldraht, Stacheldraht, Stifte, Nägel, Krampen, Schrauben, Muttern, Nieten aus Eisen oder Stahl	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten einschl. aus Frankreich zu befördernden Gütern	zwischen 1,80 DM und 5,10 DM je nach Güterart und Verkehrsverbindung	1. Januar 1972 bis auf weiteres	—
663	Homburg — Fougères — Grenobles — Marseille — Lyon, Vaulx-en-Velin — Argenteuil — Aubervilliers, Courneuve (La), Bobigny, Bondy, Pantin, Paris	a) Stab- und Formstahl, warm gewalzt b) Röhren aus Eisen oder Stahl einschl. Verschuß- und Verbindungsstücke c) Walzdraht aus Stahl d) gewalzte Stahlbleche in Platten e) Eisen- und Stahldraht; Bandstahl, warm und kalt gewalzt	mindestens 500 t einschließlich aus Frankreich zu befördernden Gütern	zu a) 4,80 DM zu b) 4,85 DM zu c) 4,20 DM zu a) 4,85 DM zu b) 5,10 DM zu a) 3,00 DM zu b) 3,30 DM zu a) 3,00 DM zu b) 3,05 DM zu a) 2,90 DM zu b) 2,95 DM	1. Januar 1973 bis 1. April 1973	Gewicht je Beförderung 20 t

Lfd. Nr.	Verkehrsverbindungen	Güterart	Gewicht	vereinbarte Beförderungsentgelte je 100 kg	Dauer der Abmachung	wichtigste Sonderbedingungen
664	— Villefrance-s-Rhone, Venessieux			zu a) 3,10 DM zu b) 3,30 DM		
	Neunkirchen					
	— Aubervilliers			zu a) c) 2,65 DM 3,60 DM 3,40 DM		
	— Domène					
	— Horne (L')					
	Völklingen			zu a) 2,75 DM		
	— EpinaY, Stains					
	Saarbrücken			zu a) 2,75 DM		
	— Stains, Survilliers, Courneuve (La)			zu d) 2,75 DM		
	Dillingen			zu e) 2,70 DM		
665	— Ivry-s-Seine					
	St. Ingbert					
	— Chilly-Mazarin, Montreuil, Connevilliers, Brières-les-Scelles/alle Frankreich					
	Walzdraht aus Stahl; Eisen- und Stahldraht; Bandstahl, warm und kalt gewalzt		mindestens 500 t einschließlich aus Frankreich zu befördernder Güter	3,00 DM 3,30 DM 2,90 DM 3,10 DM	1. Februar 1973 bis 30. April 1973	Mindestgewicht je Beförderung 20 t
	— L'Aigle					
	— Cambrai					
	— Etampes/alle Frankreich					
	500 t—1000 t einschließlich aus Frankreich zu befördernder Güter			zu a) 2,90 DM zu b) 2,95 DM 2,90 DM 3,05 DM 3,30 DM 4,10 DM 5,20 DM 2,50 DM 4,10 DM 2,95 DM	8. Februar 1973 bis 8. Mai 1973	Gewicht je Beförderung 15 t—25 t
	a) Stab- und Formstahl, warm gewalzt; b) Röhren aus Eisen oder Stahl einschl. Verschluß- und Verbindungsstücke					
	Homburg — Aubervilliers, Bondy, Bobigny, Pantin, La Courneuve					
666	— Melun					
	— Bonneuil s. M.					
	— Lyon					
	— Le Mans					
	— Marseille					
	— Reims					
	— St. Cyr					
	— St. Denis					
	— Noisy le Sec/alle Frankreich					
	Guß- und Schmiedestücke aus Eisen oder Stahl		mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten	5 t 10 t 15 t 20 t DM 6,55 5,74 4,83 4,57 5,52 4,82 4,14 —	22. Februar 1973 bis auf weiteres	Teil I Artikel 9 Abs. 2 DFST gilt entsprechend
666	Trier					
	— Arnage — Poissy/beide Frankreich					

Lfd. Nr.	Verkehrsverbindungen	Güterart	Gewicht	vereinbarte Beförderungsentgelte je 100 kg	Dauer der Abmachung	wichtigste Sonderbedingungen
667	Völklingen — Asnières, Boulogne-Billancourt, Bourget (Le), Cligny, Drancy, Gennevilliers, Goussainville, Massy, Paris, Pantin, Pontault-Combault, Puteaux, Rungis, Suresnes, St. Denis, Vitry-sur-Seine/alle Frankreich	Eisen- und Stahlblech; Walzdraht aus Stahl; Bandstahl, Stahlstreifen, kalt gewalzt; gewalztes Stahlblech in Blöcken, Brammen, Knüppeln und Platinen; Stürze für Bleche in Rollen (Coils); Stahlblech, a.n.g.; Stab- und Formstahl, warm gewalzt, kalt hergestellt oder geschmiedet; Guß- und Schmiedestücke aus Eisen oder Stahl; andere Einzelteile von Fahrzeugen und Beförderungsmitteln	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten einschl. aus Frankreich zu befördernden Gütern	2,935 DM	5. Januar 1973 bis auf weiteres	Mindestgewicht je Beförderung 20 t
668	Homburg — Aubervilliers, Bondy, Bobigny, Courneuve (La), Pantin Villeneuve-La-Garenne — Bonneuil-sur-Marne — Pontault — Argenteuil — Noisy-Le-Sec — Bagneux Trier — Arcueil, Rosny-sous-Bois, St. Denis Ludweiler — St.-Yorre alle Frankreich	a) Stab- und Formstahl, warm gewalzt, kalt hergestellt oder geschmiedet b) Röhren aus Eisen oder Stahl einschl. Verschluß- und Verbindungsstücke c) Fertigbauteile und Baukonstruktionen aus Metall d) sonstige Fertigwaren, a.n.g. e) Packmittel, leer, gebraucht	mindestens 500 t einschl. aus Frankreich zu befördernden Gütern	zu a) 2,83 DM zu b) 2,92 DM 2,83 DM 2,92 DM 2,63 DM 2,92 DM — zu c) 2,97 DM zu d) 3,20 DM zu e) 3,00 DM	11. März 1973 bis auf weiteres	Gewicht je Beförderung 20—22 t
669	Oberhausen-Fos-sur-Mer/Frankreich	Chemische Stoffe und Erzeugnisse, a.n.g.	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten	6,789 DM	24. Januar 1973 bis auf weiteres	vereinbarter Grenzübergang: Perl/Apach (DF 14)
670	Angaben wie laufende Nummer 447; zusätzlich ab 1. Januar 1973: Rheinhausen — Villeneuve-Le-Roi Rheinhausen — Blandy-les-Tours/beide Frankreich	—	—	4,00 DM 4,10 DM	—	—
671	Angaben wie laufende Nummer 545; zusätzlich ab 14. Februar 1973: Homburg — Villeneuve-la-Garenne/Frankreich	Stab- und Formstahl, warm gewalzt, kalt hergestellt oder geschmiedet	—	2,83 DM	—	—

Lfd. Nr.	Verkehrsverbindungen	Güterart	Gewicht	vereinbarte Beförderungsentgelte je 100 kg	Dauer der Abmachung	wichtigste Sonderbedingungen
672	Angaben wie laufende Nummer 542; Homburg — Bauvais/ Frankreich	Röhren aus Eisen oder Stahl einschl. Verschluß- und Verbindungsstücke	—	3,00 DM	—	—
673	Angaben wie laufende Nummer 609; zusätzlich ab 5. Februar 1973: Homburg — Santeny — Vaux-en-Velin, Villeurbanne ab 14. Februar 1973: Völklingen — Epinay-s-Seine Homburg — Bazancourt — St. Quentin ab 7. März 1973: Homburg — Aubervilliers, Bobigny, Pantin — St.-Cyr-s-Loire/alle Frankreich	a) Röhren aus Eisen oder Stahl einschl. Verschluß- und Verbindungsstücke b) Stab- und Formstahl, warm gewalzt	—	zu a) 3,90 DM (bei 13,4 t) 3,26 DM zu b) 2,95 DM 2,40 DM 2,94 DM zu a), b) 3,00 DM 4,20 DM	—	—
674	Angaben wie laufende Nummer 33; zusätzlich ab 29. Januar 1973: Völklingen — Pont-à-Marcq/ Frankreich	Stab- und Formstahl, kalt hergestellt oder geschmiedet; Fertigbauteile und Baukonstruktionen aus Metall	—	2,80 DM	—	—
675	St. Ingbert — Esch-Belval, Schiffflange, Differdange, Dudelange, Dommeldange/ alle Luxemburg	Walzdraht aus Stahl; gew. Stahlhalbzeug in Knüppeln; Eisen- und Stahlschrott zur Verhüttung	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten	1,254 DM	8. Februar 1973 bis auf weiteres	—
676	Gelsenkirchen — Delden/ Niederlande	Bitumen	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten einschl. aus den Niederlanden zu befördernder Güter	1,14 DM ab 1. März 1973: 1,20 DM	28. Dezember 1972 bis auf weiteres	Mindestgewicht je Beförderung 23 t; vereinbarter Grenzübergang Oeding/Kotten (DNL 15)
677	Bremen — Leeuwarden/ Niederlande	gewalzte Stahlbleche in Platten oder Rollen	ca. 900 t jeweils in 3 Monaten	2,30 DM	14. März 1973 bis 31. Dezember 1973	Gewicht je Beförderung 23—25 t
678	Leverkusen — Weert/ Niederlande	gewalzte Stahlbleche in Platten oder Rollen	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten	1,60 DM	22. Februar 1973 bis auf weiteres	Gewicht je Beförderung 20—25 t

Lfd. Nr.	Verkehrsverbindungen	Güterart	Gewicht	vereinbarte Beförderungsentgelte je 100 kg	Dauer der Abmachung	wichtigste Sonderbedingungen
	Dinslaken, Krefeld Dortmund, Hagen Essen, Gelsenkirchen, Herne, Haltern Emmerich Höhr-Grenzhausen Osnabrück Ründeroth Siegen Satzvey Saarbrücken — Ijmuiden/Niederlande	Einzelteile von Maschinen, Apparaten und Motoren, elektrische und nicht elektrische; Bau- konstruktionen aus Metall; Metallwaren, a.n.g.	—	1,80 hfl 2,05 hfl 1,90 hfl 1,75 hfl 3,00 hfl 2,30 hfl 2,70 hfl 3,05 hfl 2,10 hfl 4,00 hfl	—	—
690	Angaben wie laufende Nummer 638; zusätzlich ab 19. Februar 1973: Rheinhausen — Eindhoven/ Niederlande	—	—	0,90 DM	—	—

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
In Vertretung
Dr. Münz

Nr. 170 Inkrafttreten der Verordnung zu der Regelung Nr. 16 vom 5. Dezember 1972

Bonn, den 26. April 1973

StV 7—37 18 03.06—

Die Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 16 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 16) vom 5. Dezember 1972 wurde zusammen mit dem Wortlaut der Regelung Nr. 16 im Bundesgesetzbl. II 1972 S. 1561 verkündet. Dem Generalsekretär der Vereinten Nationen wurden als für die Erteilung der Genehmigungen zuständige Behörde das

Kraftfahrt-Bundesamt
239 Flensburg-Mürwik
Fördestr. 16

sowie als technischer Dienst (Prüfstelle), der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt, die

Staatliche Materialprüfungsanstalt an der
Universität Stuttgart
7 Stuttgart 80
Pfaffenwaldring 32

benannt. Über den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung ist im Bundesgesetzbl. II 1973 S. 348 die nachstehend wiedergegebene Bekanntmachung veröffentlicht worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Lampe-Helbig

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 16 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 16) sowie der Regelung Nr. 16

Vom 26. April 1973

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Dezember 1972 zu der Regelung Nr. 16 (Bundesgesetzbl. II S. 1561) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 14. Mai 1973

in Kraft tritt.

Am gleichen Tage tritt die Regelung Nr. 16 gemäß Artikel 1 Abs. 8 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 857) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Bonn, den 26. April 1973

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Nr. 171 Richtlinien für die Prüfung von Fahrzeugteilen; hier: Richtlinien für die Prüfung von Spurhalteleuchten

Bonn, den 9. Mai 1973

StV 7—36 18 06.44

In die Richtlinien für die Prüfung von Fahrzeugteilen vom 25. Januar 1965 — StV 7 — 8005 B/65 — (VkB1 1965 S. 64 — 101) wird nach Nr. 12 folgende Nummer 12a eingefügt:

12a. Spurhalteleuchten

(1) Die Lichtstärke von Spurhalteleuchten muß bei Vertikalwinkeln bis zu $\pm 15^\circ$ zur Bezugsachse und bei Horizontalwinkeln bis zu 45° zur Bezugsachse nach der Fahr-

(VkB1 1973 S. 324)

Lfd. Nr.	Verkehrsverbindungen	Güterart	Gewicht	vereinbarte Beförderungsentgelte je 100 kg	Dauer der Abmachung	wichtigste Sonderbedingungen
	Dinslaken, Krefeld Dortmund, Hagen Essen, Gelsenkirchen, Herne, Haltern Emmerich Höhr-Grenzhausen Osnabrück Ründeroth Siegen Satzvey Saarbrücken — Ijmuiden/Niederlande	Einzelteile von Maschinen, Apparaten und Motoren, elektrische und nicht elektrische; Bau- konstruktionen aus Metall; Metallwaren, a.n.g.	—	1,80 hfl 2,05 hfl 1,90 hfl 1,75 hfl 3,00 hfl 2,30 hfl 2,70 hfl 3,05 hfl 2,10 hfl 4,00 hfl	—	—
690	Angaben wie laufende Nummer 638; zusätzlich ab 19. Februar 1973: Rheinhausen — Eindhoven/ Niederlande	—	—	0,90 DM	—	—

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
In Vertretung
Dr. Münz

Nr. 170 Inkrafttreten der Verordnung zu der Regelung Nr. 16 vom 5. Dezember 1972

Bonn, den 26. April 1973

StV 7—37 18 03.06—

Die Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 16 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 16) vom 5. Dezember 1972 wurde zusammen mit dem Wortlaut der Regelung Nr. 16 im Bundesgesetzbl. II 1972 S. 1561 verkündet. Dem Generalsekretär der Vereinten Nationen wurden als für die Erteilung der Genehmigungen zuständige Behörde das

Kraftfahrt-Bundesamt
239 Flensburg-Mürwik
Fördestr. 16

sowie als technischer Dienst (Prüfstelle), der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt, die

Staatliche Materialprüfungsanstalt an der
Universität Stuttgart
7 Stuttgart 80
Pfaffenwaldring 32

benannt. Über den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung ist im Bundesgesetzbl. II 1973 S. 348 die nachstehend wiedergegebene Bekanntmachung veröffentlicht worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Lampe-Helbig

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 16 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 16) sowie der Regelung Nr. 16

Vom 26. April 1973

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Dezember 1972 zu der Regelung Nr. 16 (Bundesgesetzbl. II S. 1561) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 14. Mai 1973

in Kraft tritt.

Am gleichen Tage tritt die Regelung Nr. 16 gemäß Artikel 1 Abs. 8 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 857) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Bonn, den 26. April 1973

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Nr. 171 Richtlinien für die Prüfung von Fahrzeugteilen; hier: Richtlinien für die Prüfung von Spurhalteleuchten

Bonn, den 9. Mai 1973

StV 7—36 18 06.44

In die Richtlinien für die Prüfung von Fahrzeugteilen vom 25. Januar 1965 — StV 7 — 8005 B/65 — (VkB1 1965 S. 64 — 101) wird nach Nr. 12 folgende Nummer 12a eingefügt:

12a. Spurhalteleuchten

(1) Die Lichtstärke von Spurhalteleuchten muß bei Vertikalwinkeln bis zu $\pm 15^\circ$ zur Bezugsachse und bei Horizontalwinkeln bis zu 45° zur Bezugsachse nach der Fahr-

(VkB1 1973 S. 324)

bahnseite mindestens 0,2 cd betragen. Die Lichtstärke darf in keiner Richtung den Wert von 3 cd überschreiten.

(2) Für die Bauart und Prüfung gelten im übrigen die Nummern 2 bis 5.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Wagner

(VkB1 1973 S. 332)

Binnenschifffahrt

Nr. 172 Verordnung über besondere Ausrüstung und die Besatzung der Fahrgastschiffe auf der Bundeswasserstraße Donau *) vom 30. März 1973

Auf Grund § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), in Verbindung mit § 1 der Dritten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 12. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 259), geändert durch die Verordnung zur Einführung der Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 18. März 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 297), wird verordnet:

§ 1

Für die auf der Bundeswasserstraße Donau verkehrenden Fahrgastschiffe — ausgenommen Fahren — gelten in Ergänzung der §§ 15 und 24 der Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe vom 23. August 1958 (VkB1 S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1970 (VkB1 S. 267), nachfolgende Vorschriften über Ausrüstung und Besatzung.

§ 2

(1) Wenn auf Fahrgastschiffen folgende Einrichtungen vorhanden sind:

- a) eine Steuereinrichtung, die auch bei höchstzulässiger Einsenkung von einer Person ohne besonderen Kraftaufwand bedient werden kann,
 - b) Vorrichtungen zur Abgabe von Sicht- und Schallzeichen während der Fahrt vom Steuerstand aus,
 - c) eine Lautsprecheranlage, mit welcher der Schiffsführer den Fahrgästen Weisungen erteilen kann, sowie eine Gegensprech- oder Wechselsprechanlage zwischen Steuerstand und Vorschiff/Hinterschiff bei Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Anzahl der Fahrgäste über 300 Personen, wenn eine direkte Verständigung ohne Hilfsmittel nicht möglich ist,
 - d) Vorrichtungen zur Bedienung der Antriebsanlagen vom Steuerstand aus,
 - e) Geräte zur Überwachung der Antriebsanlagen in den Gefahrenbereichen
 - der Temperatur des Kühlwassers und des Drucks des Schmieröls von Hauptmotoren und Getrieben sowie
 - des Öl- oder Luftdrucks der Umsteueranlage des Antriebs oder der Schraube,
 - f) Geräte, die während des Betriebes der Antriebsanlagen bei Überschreiten der Gefahrenbereiche nach Buchstabe e durch Sicht- oder Schallzeichen Alarm geben und die Aufmerksamkeit des Schiffsführers auf sich lenken,
 - g) Motorantriebe der Lenz- und Deckwaschpumpen,
 - h) Ankerwinden,
- so beträgt bei einer Fahrdauer von höchstens 16 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden die Besatzung:

1. bei Fahrzeugen für eine zulässige Anzahl bis 100 Fahrgästen:

1 Schiffsführer (Patentinhaber) und 1 Gehilfe oder Schiffsjunge,

2. bei Fahrzeugen für eine zulässige Anzahl von 100 bis 400 Fahrgästen:

1 Schiffsführer (Patentinhaber) und 1 Gehilfe.

(2) Bei inländischen Fahrzeugen für eine zulässige Anzahl von über 400 Fahrgästen wird die Besatzung von der Schiffsuntersuchungskommission im Einzelfall bestimmt. Bei ausländischen Fahrzeugen einschließlich Tragflügelbooten aller Größenklassen finden die Bestimmungen des Heimatstaates Anwendung.

§ 3

(1) Überschreitet die Fahrtdauer der Besatzung 16 Stunden innerhalb 24 Stunden, so müssen der Besatzung zwei Schiffsführer (Patentinhaber) angehören.

(2) Die gesetzlichen und auf Grund arbeitsrechtlicher Vereinbarungen bestehenden Regelungen über die Arbeitszeit bleiben unberührt.

§ 4

Sind die in § 2 genannten Einrichtungen nicht sämtlich vorhanden, kann die Schiffsuntersuchungskommission im Einzelfall die in den §§ 2 und 3 vorgeschriebene Besatzung unter Beachtung des § 24 der Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe erhöhen.

§ 5

(1) Die nach vorstehenden Vorschriften festzustellende Besatzung ist bei der nächsten Schiffsuntersuchung in das Schiffsattest einzutragen.

(2) Gehilfen und Schiffsjungen müssen, abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3, im Besitz einer amtlichen Bescheinigung sein, die sie für den Borddienst auf Fahrgastschiffen für geeignet erklärt.

§ 6

(1) Die Gehilfen müssen mindestens das 18. und die Schiffsjungen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hinsichtlich der Beschäftigung von Frauen findet § 67 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung in der Fassung vom 7. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1697) Anwendung mit der Maßgabe, daß Fahrgastschiffe, auf denen die in § 2 aufgeführten technischen Einrichtungen vorhanden sind, als für Frauenarbeit geeignet gelten, ohne daß es eines Vermerks im Schiffsattest bedarf.

(2) Die Wasser- und Schiffsämter Regensburg und Passau sind ermächtigt, die Eignung der Gehilfen und Schiffsjungen sowie ihre erforderlichen Fachkenntnisse durch Anforderung eines amtsärztlichen oder ärztlichen Zeugnisses sowie durch eine praktische Prüfung zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, daß die Eignung fehlt, ist eine andere geeignete Person bei der Besatzung einzustellen. Vor der Überprüfung neu eingestellter Gehilfen wird eine Anlernzeit von vier Tagen gewährt; die Neueinstellungen sind dem zuständigen Wasser- und Schiffsamt sofort zu melden.

(3) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung der Gehilfen oder Schiffsjungen begründen, so können die Wasser- und Schiffsämter die gemäß Absatz 2 vorgesehene Überprüfung wiederholen und die Erneuerung des amtsärztlichen oder ärztlichen Zeugnisses verlangen. Dies gilt auch für Gehilfen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 Abs. 1 Buchstaben c und e bis h am 1. März 1974 in Kraft.

Regensburg, den 30. März 1973
Nr. 997/B

Wasser- und Schiffsamtsdirektion
Regensburg
Pschorr

(VkB1 1973 S. 333)

*) Erstmals erlassen

Nr. 173 Verordnung über die Sicherheitsanforderungen an Fahrzeugzusammenstellungen, ausgenommen Schubverbände, auf dem Main und Main-Donau-Kanal *)

(Bundesanzeiger Nr. 84 vom 5. Mai 1973)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), in Verbindung mit Artikel 12a der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1697), wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt auf den Bundeswasserstraßen Main und Main-Donau-Kanal im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg.

§ 2

Die Untersuchungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 BSchUO kann für Fahrzeugzusammenstellungen, ausgenommen Schubverbände, Art und Umfang der Besatzung, Art der Zusammenstellung der Fahrzeuge, Steuereinrichtung und Ausrüstung in Abweichung von Teil II und III der BSchUO festsetzen.

§ 3

Die Untersuchungsbehörde hat ihre Festsetzungen betreffend Besatzung, Zusammenstellung und Ausrüstung in den Schiffszeugnissen der Einzelfahrzeuge sowohl für die Einzelfahrt als auch für die Fahrzeugzusammenstellung, deren Bestandteil das Einzelfahrzeug wird, zu vermerken. Sie kann diese Vermerke in den Schiffszeugnissen der einzelnen Fahrzeuge abändern oder löschen, wenn der Betrieb der Fahrzeuge in der Fahrzeugzusammenstellung die Schiffssicherheit gefährdet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1973 in Kraft und gilt bis zum 30. April 1975.

Würzburg, den 4. Mai 1973
H Nr. 6237/72

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Würzburg
Renner

(VkB1 1973 S. 334)

Nr. 174 Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Frachtenausgleich bei der Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts oder Steinkohlenkoks nach Plätzen an den westdeutschen Kanälen und im Stromgebiet der Weser (Hinweis)

Bonn, den 27. April 1973
B 2/28.25.30—01

Die Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Frachtenausgleich bei der Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts oder Steinkohlenkoks nach Plätzen an den westdeutschen Kanälen und im Stromgebiet der Weser ist im Bundesanzeiger Nr. 77 vom 19. April 1973 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Beck

(VkB1 1973 S. 334)

Nr. 175 Ungültigkeitserklärung eines Schifferpatents

Münster, den 27. April 1973
B 1011 B1

Das von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster am 24. März 1970 für den Schiffer Egbert Kruppe, geboren am 5. September, 1945 in Zwolle, ausgestellte

*) Wiederholung mit Änderungen

Schifferpatent der Klasse II Nr. 49/70, gültig für die westdeutschen Kanäle, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Münster
Böke

(VkB1 1973 S. 334)

Nr. 176 Ungültigkeitserklärung von Eichscheinen für Binnenschiffe

Nachstehend aufgeführte Eichscheine werden für ungültig erklärt.

Lfd. Nr.	Schiffseich- amt in	Eichzeichen	Datum des Eichscheines	Bemer- kungen
1	Bremen	WBn 2195	4. 10. 1962	
2	"	WBn 2196	8. 10. 1962	
3	"	WBn 2197	16. 10. 1962	
4	"	WBn 2198	17. 10. 1962	
5	"	WBn 2205	30. 10. 1962	
6	"	WBn 2208	31. 10. 1962	
7	"	WBn 2209	1. 11. 1962	
8	"	WBn 2210	5. 11. 1962	
9	"	WBn 2212	8. 11. 1962	
10	"	WBn 2213	9. 11. 1962	
11	"	WBn 2215	14. 11. 1962	
12	"	WBn 2217	16. 11. 1962	
13	"	WBn 2218	16. 11. 1962	
14	"	WBn 2219	19. 11. 1962	
15	"	WBn 2222	26. 11. 1962	
16	"	WBn 2225	6. 12. 1962	
17	"	WBn 2227	10. 12. 1962	
18	"	WBn 2229	13. 12. 1962	
19	"	WBn 2230	14. 12. 1962	
20	Mainz	RMz 661	11. 1. 1962	
21	"	RMz 666	9. 2. 1962	
22	"	RMz 677	5. 6. 1962	
23	"	RMz 684	12. 9. 1962	
24	"	RMz 691	17. 12. 1962	
25	Frankfurt	RFt 273	22. 1. 1962	
26	"	RFt 281	2. 6. 1962	
27	"	RFt 287	10. 12. 1962	
28	Mannheim	RMm 1668	2. 3. 1967	Erstaus- fertigung
29	Duisburg	RDg 7093	19. 3. 1969	
30	"	RDg 7497	3. 2. 1972	Erstaus- fertigung

Hamburg, den 7. Mai 1973
BAS Az.: II/287

Bundesamt für Schiffsvermessung
Münich

(VkB1 1973 S. 334)

Nr. 177 Ungültigkeitserklärung von Schifferpatenten

Die folgenden von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz ausgestellten Schifferpatente sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

(1) Nr. 11/60, Klasse I, für die westdeutschen Kanäle, ausgestellt am 2. 2. 1960 für den Schiffer Karl Friedrich Vowinkel, geb. am 9. 12. 1937 in Nierstein. Das Schifferpatent wurde am 3. 7. 1967 auf die Klasse II erstreckt.

(2) Nr. 7/67, Klassen I/II, für die westdeutschen Kanäle, ausgestellt am 15. 2. 1967 für den Schiffer Karl Wilhelm Alter, geb. am 10. 12. 1939 in Worms,

(3) Nr. 122/58, Klasse II, für die westdeutschen Kanäle, ausgestellt am 29. 4. 1958 für den Schiffer Paul Castor, geb. am 10. 1. 1933 in Oberwesel,

(4) Nr. 53/67, Klasse II, für die westdeutschen Kanäle, ausgestellt am 24. 10. 1967 für den Schiffer Horst Bredow, geb. am 29. 3. 1941 in Magdeburg,

(5) Nr. 39/64 Zweite Ausfertigung, Klassen I/II, für die westdeutschen Kanäle, ausgestellt am 2. 9. 1971 für den Schiffer Kurt Helmut Müller, geb. am 16. 7. 1934 in Hal-senbach.

Mainz, den 24. April 1973

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mainz
In Vertretung
Kühl

(VkB1 1973 S. 334)

Nr. 178 **X. Nachtrag** zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe

Der Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den Bundes-wasserstraßen zwischen Rhein und Elbe vom 7. August 1969 (Verkehrsblatt 1969 S. 471), zuletzt geändert durch den IX. Nachtrag vom 4. Januar 1973 (Verkehrsblatt 1973 S. 67), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In der Tarifstelle 099 (Verzeichnis der begünstigten Güter) sind bei den Güterpositionen

Erze (Eisen-, Mangan-,
Blei-, Chrom-, Kupfer-,
Nickel-, Zinkerze,
Schwefelkies etc.)

die Zahl „205“,
die Zahlen „459“, „566“,
„567“, „655“ und „656“,
die Zahl „104“

Zementklinker
zu streichen.

2. Die Tarifstelle 103 (Zementklinker) erhält folgende neue Fassung:

Für Güter der Güterklasse			
I/II	III/IV	V	VI
Pf	Pf	Pf	Pf

„103 Zementklinker (Gkl.

V: Nr. 1077) — — — 0,50 —“.

3. Die Tarifstelle 104 (Zementklinker) ist ersatzlos zu streichen.

4. Die Tarifstellen 203 und 204 erhalten folgende neue Fassung:

Für Güter der Güterklasse			
I/II	III/IV	V	VI
Pf	Pf	Pf	Pf

„Erze (Gkl. VI: Nr. 84
und 230 bis 238)
im Verkehr vom Rhein
nach Häfen südlich Ber-
geshövede, und zwar:

203a) bei Beförderung zum
oder über den Rhein-
Herne-Kanal — — — 1,60

204b) bei Beförderung zum
oder über den We-
sel-Datteln-Kanal — — — 1,10“.

5. Die Tarifstelle 205 (Erze) ist ersatzlos zu streichen.

6. In den Tarifstellen 254, 303, 403 und 503 ist

a) der Tarifsatz in der Güterklasse VI von „0,10“ in
„0,15“ zu ändern,

b) in den Klammerzusatz hinter den Worten „Erze
und Abbrände“ die Zahl „84“ hinzuzufügen.

7. In der Tarifstelle 358 (Zement) ist der Tarifsatz in der Güterklasse V von „0,25“ in „0,35“ zu ändern.

8. Die Tarifstellen 459, 566, 567, 655 und 656 (Zement) sind ersatzlos zu streichen.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1973
B 2/28.03.10—12

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Beck

(VkB1 1973 S. 335)

Luftfahrt

Nr. 179 **Hubschrauber-Sonderlandeplatz München-Perlach**

Bonn, den 3. Mai 1973
L 4/62.12.36

Die Regierung von Oberbayern hat der Landeshauptstadt München die Anlage und den Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes für besondere Zwecke genehmigt. Gem. § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 4 LuftVZO werden die nachfolgenden Angaben der Genehmigung bekanntgemacht.

1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz München-Perlach
2. Lage: auf dem Gelände des Krankenhauses München-Perlach an der Putzbrunner Straße
3. Bezugspunkt:
 - a) geographische Lage: 48° 05' 43" Nord, 11° 39' 24" Ost
 - b) Höhe: 545 m über NN
4. Zugelassene Luftfahrzeuge: Hubschrauber bis zu 6000 kg höchstzulässigem Fluggewicht (MPW)
5. Zweck: Transport von Kranken und Verletzten nach vorheriger Vereinbarung (PPR)
6. Start- und Landefläche:
 - a) Abmessungen: 30 m x 27,5 m
 - b) An- und Abflugrichtungen: 115°, 295°, 27° und 180° mw

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Rannersmann

(VkB1 1973 S. 335)

Straßenbau

Nr. 180 **Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen (ZVStra) Neufassung, Ausgabe 1973**

Bonn, den 15. Mai 1973
StB 12/16/70.12/12014 Vms 73

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/73
Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder
mit Nebenabdrucken für die Regierungen oder Mittelbe-
hörden

die Autobahnämter
die Straßenbauämter
die Rechnungshöfe der Länder

nachrichtlich

An die Bundesanstalt für Straßenwesen
den Bundesrechnungshof

Betr.: Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausfüh-
rung von Bauleistungen auf Straßen (ZVStra);
hier: Neufassung, Ausgabe 1973

Bezug: Allgemeine Rundschreiben Straßenbau
 Nr. 2/1963 vom 18. 3. 1963 — StB 12 — Ivu — 5017
 Vms 63
 und
 Nr. 1/1965 vom 15. 2. 1965 — StB 12 — Ivu — 5008
 Vms 65
 Rundschreiben
 vom 4. 3. 1964 — StB 12 — Ivu — 4148 Sch 63 —
 vom 9. 8. 1968 — StB 12/13 — Iv — 5229 Vms 68 —
 vom 31. 10. 1969 — StB 12/13/2-Ra 12 008 Vms 69 —
 vom 30. 6. 1970 — StB 12/9 — Ivu — 12 018 Vms
 70 —
 vom 24. 2. 1972 — StB 12/70.05/12 029 RP 71 —
 vom 8. 6. 1972 — StB 12/70.51.01-20/12 020 W 72 —

Anlg.: 1 ZVStr 1973
 4 Muster

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1963 habe ich „Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen“ (ZVStr), Ausgabe 1963 eingeführt. Sie sind in mehreren Teilen durch die zwischenzeitliche Entwicklung überholt, was u. a. auch in dem im Bezug genannten Rundschreiben zum Ausdruck kommt. Insbesondere besteht ein Bedürfnis, die Lohngleitklauseln auf ein durch die Novellierung des Baupreisrechts nunmehr mögliches vereinfachtes Abrechnungsverfahren umzustellen.

Wie ich bereits im Rundschreiben vom 8. Juni 1972 angedeutet hatte, ist vom „Arbeitskreis Vergabewesen im Straßenbau“ eine Neufassung der Gleitklauseln erarbeitet worden, die inzwischen auch mit den anderen bauvergebenden Bundesressorts abgestimmt wurde, so daß in Abänderung der Ziffern 2.3 und 2.4 der ZVStr, Ausgabe 1963, diese Klauseln eingeführt werden könnten.

Da dann erhebliche Teile der ZVStr 63 durch Regelungen in den jeweiligen „Besonderen Vertragsbedingungen“ ersetzt werden müßten und dadurch die praktische Handhabung sehr erschwert würde, habe ich mich nach Abstimmung mit den Mitgliedern des „Arbeitskreises Vergabewesen im Straßenbau“ entschlossen, einen Neudruck der ZVStr zu veranlassen, auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt die durch die in etwa einem Jahr neu erscheinende VOB bedingten sowie weitere erforderliche Änderungen noch nicht berücksichtigt werden können.

Nach Einführung der neuen VOB, voraussichtlich Anfang 1974, wird daher eine generell überarbeitete ZVStr herausgegeben werden.

Im jetzigen Neudruck der ZVStr sind alle bereits als Formulierung vorliegenden Änderungen berücksichtigt. Es handelt sich dabei neben kleineren redaktionellen Änderungen um die grundsätzlich geänderten Ziffern 2.2, 2.3, 2.4, 4.11 und 11.12; außerdem ist die neue Ziffer 15 „Erstattungen“ aufgenommen.

II.

Ich führe beiliegende „Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen, Ausgabe 1973“ (ZVStr 73) hiermit für den Bereich des Bundesfernstraßenbaues ein und bitte, sie allen Ausschreibungen und Vergaben zugrunde zu legen.

Ich würde es begrüßen, wenn die ZVStr 73 auch bei Bauverträgen für alle anderen Straßenbaumaßnahmen Ihres Bereiches angewendet würden.

Dieses Allgemeine Rundschreiben mit Anlagen wird im Verkehrsblatt Heft 10/1973 veröffentlicht.

Das Allgemeine Rundschreiben Nr. 2/1963 sowie die Rundschreiben vom 4. März 1964, 30. Juni 1970 und 24. Februar 1972 hebe ich auf.

Das Allgemeine Rundschreiben Nr. 1/1965 (Einführung der BVStr) bitte ich, mit den in Abschnitt III. genannten Änderungen weiterhin anzuwenden.

Die im Rundschreiben vom 9. August 1968 bzw. vom 31. Oktober 1969 getroffenen Regelungen, daß Bedingungen über die Gestaltung der Preise als Nettopreise und über Änderungen der Lohngleitklausel (RS vom 9. August 1968, Abschnitte I/1 und I/3) sowie über Erstattungen (RS vom 31. Oktober 1969) als Formulierungen jeweils in die „Besonderen Vertragsbedingungen“ aufgenommen werden sollen, sind durch Aufnahme dieser Bedingungen in die ZVStr 73 überholt.

Die mit RS vom 8. Juni 1972 übersandten „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen bleiben unberührt.

III.

Im einzelnen bemerke ich zur Anwendung der neuen Gleitklauseln nach Ziffer 2.3 bzw. 2.4 der ZVStr 73:

(1) Die Gleitklauseln sind für alle Arten von Bauarbeiten einschließlich Stahlbauarbeiten geeignet. Der Anhang II zur RPA-Niederschrift Nr. 33 vom 15. 6. 1952 über „Preisgleitklausel für Stahlbauverträge“ ist daher nicht mehr zu verwenden.

(2) Nach dem Text der neuen Gleitklauseln wird im jeweiligen Bauvertrag die Lohngleitklausel dann vereinbart, wenn im Leistungsverzeichnis ein Ansatz entsprechend dem beiliegenden Muster 1 oder Muster 2 enthalten ist, die Stoffpreisgleitklausel dann, wenn dem Leistungsverzeichnis eine Anlage entsprechend dem beiliegenden Muster 3 oder Muster 4 beigegeben ist. Demnach sollen in den für den jeweiligen Bauvertrag aufzustellenden „Besonderen Vertragsbedingungen“ die Ziffer 1.1 bis 1.3 des BVStr-Musters künftig entfallen.

(3) Für den Ansatz im Leistungsverzeichnis zur Erstattung der Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen aufgrund der Lohngleitklausel sind zwei verschiedene Muster vorgesehen. Muster 2 unterscheidet sich von Muster 1 darin, daß vom Auftraggeber eine fiktive Lohnänderung vorgegeben wird (= b), aufgrund derer der Bieter die von ihm ermittelten Angebotssummen der einzelnen Abschnitte des Leistungsverzeichnisses sowie von ihm zu ermittelnde und anzubietende Änderungssätze einsetzt und daraus einen in die Gesamtangebotssumme eingehenden Erstattungsbetrag ermittelt, der damit offen der Angebotswertung unterworfen wird. Bei Verwendung des Musters 1 erfolgt eine solche Berechnung nicht durch den Bieter; sie muß dann vom Auftraggeber bei Wertung der Angebote vorgenommen werden. Da die Anwendung des Musters 2 eine nicht unproblematische Vorausschätzung der künftigen Lohnerhöhungen bedingt, bitte ich, hiernach zunächst nur versuchsweise zu verfahren.

(4) In den Mustern 1 und 2 soll der Auftraggeber einen von Ziffer 2.32 ZVStr 73 abweichenden „maßgebenden Lohn“ nur dann eintragen, wenn die Baumaßnahme Leistungen umfaßt, (z. B. landschaftsgärtnerische Arbeiten), für die ein anderer „Ecklohn“ zutrifft, oder wenn regional eine von der bundeseinheitlichen abweichende Tarifentwicklung vorliegt. In der Regel kann im Straßen- und Brückenbau hier eine Eintragung entfallen; der entsprechende Text sollte dann weggelassen werden.

(5) Bei Anwendung des Musters 1 sind die Abschnitte (u. U. auch Lose) des jeweiligen Leistungsverzeichnisses verbal mit „Baustelleneinrichtung“, „Erdarbeiten“ usw. zu bezeichnen.

(6) Im Stahlbrückenbau werden für die Werkstattarbeiten sowie für die Montagearbeiten zweckmäßigerweise zwei getrennte Abschnitte des Leistungsverzeichnisses vorgesehen.

(7) Bei Anwendung des Musters 2 ist vom Auftraggeber außer der Abschnittsbezeichnung (Nr.) vor allem die geschätzte Änderung des maßgebenden Lohns als Faktor „b“ anzugeben. Dessen Größe hängt von der Bauzeit, dem Zeitpunkt des vorgesehenen Eröffnungstermins (Angebotsabgabe) sowie vom Zeitpunkt und der Höhe der erwarteten Erhöhungen des maßgebenden Lohns ab. Das zeigen die beiden folgenden Beispiele:

Beispiel 1

Annahmen:

Bauzeit = 24 Monate (Juni 1973 bis Mai 1975).

Angebotsabgabe = Mai 1973.

Lohnerhöhung = jeweils am 1. Mai jeden Jahres mit 30 Pf/Std.

Ermittlung:

Die Erhöhung zum 1. Mai 1973 mußte bei Angebotsabgabe berücksichtigt werden, für sie wird die Lohngleitklausel nicht angewendet.

Die Erhöhung zum 1. Mai 1974 wirkt in voller Höhe mit 30 Pf/Stunde etwa auf die Hälfte der Bauzeit, in Bezug auf die gesamte Bauzeit also mit etwa 15 Pf/Stunde.

Die Erhöhung zum 1. Mai 1975 wirkt sich auf den Bauvertrag praktisch nicht mehr aus.

b = 15 Pf/Stunde**Beispiel 2**

Annahmen:

Bauzeit = 22 Monate (März 1973 bis Dezember 1974).

Angebotsabgabe = Dezember 1972

Lohnerhöhung = jeweils am 1. Mai jeden Jahres mit 30 Pf/Std.

Ermittlung:

Die Erhöhung zum 1. Mai 1973 konnte bei Angebotsabgabe noch nicht berücksichtigt werden, sie wirkt, grob gerechnet, auf die ganze Bauzeit mit 30 Pf/Stunde. Die Erhöhung zum 1. Mai 1974 wirkt in voller Höhe auf 8 Monate Bauzeit, in Bezug auf die gesamte Bauzeit also

überschlägig mit $\frac{8}{22} \cdot 30 = 11$ Pf/Stunde.**b = 30 + 11 = 41 = rd. 40 Pf/Stunde**

(8) Bei Anwendung der Muster 3 oder 4 für eine Stoffpreisgleitklausel sind vom Auftraggeber die der Preisgleitung unterworfenen Baustoffe einzutragen sowie anzugeben, ob der „Einkaufspreis“ oder der „Einstandspreis“ maßgebend sein soll. Wird der „Einstandspreis“ vereinbart, bedeutet das u. a., daß Änderungen der Frachtkosten ebenfalls zu erstatten sind.

(9) Das Muster 4 gilt für Stahlbauverträge. In ihm sind bereits die gebräuchlichsten Stahlsorten und Stahlgüten aufgeführt. Im Einzelfall kann die Aufzählung eingeschränkt oder erweitert (z. B. für wetterfeste Stähle) werden müssen.

IV.

Über Ihre Erfahrungen bei der Anwendung der neuen Gleitklauseln, insbesondere der Anwendung der Muster 1 und 2, bitte ich mir bis zum **1. Februar 1974** zu berichten, damit diese Erfahrungen bei der endgültigen Neufassung der ZVSträ berücksichtigt werden können.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Kodal

**Zusätzliche Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen**

Ausgabe 1973

ZVSträ 73

Inhaltsübersicht	Seite
1. Zusätzliche Technische Vorschriften	338
2. Vergütung	338
2.1 Leistungsumfang	338
2.2 Vertragspreise	338
2.3 Lohngleitklausel	339

2.4 Stoffpreisgleitklausel	339
2.5 Lohn- und Gehaltsnebenkosten	340
2.6 Änderung des Mengenansatzes	340
2.7 Preisnachweis	340
2.8 Beanspruchung erhöhter Vergütung	340
2.9 Stundenlohnarbeiten	340
3. Ausführungsunterlagen	341
3.1 Unterlagen des Auftraggebers	341
3.2 Sicherung von Festpunkten und Achsen	341
3.3 Kennzeichnung der Unterlagen	341
3.4 Arbeitsplan	341
3.5 Veröffentlichungen	341
4. Ausführung	341
4.01 Bauleitung des Auftragnehmers	341
4.02 Mitbenutzung von Anlagen und Betriebs-einrichtungen	341
4.03 Unterrichtung und Bautagesberichte	341
4.04 Genehmigungspflichtige Baubehelfe	342
4.05 Verkehrssicherung	342
4.06 Eisenbahnsicherung	342
4.07 Beseitigung, Änderung und Schutz von Anlagen; Aufwuchs	342
4.08 Gewässer	342
4.09 Schutz der Landschaft	342
4.10 Werbung	342
4.11 Berufsgenossenschaft	342
4.12 Unterkunft	342
4.13 Baustellenräumung	343
4.14 Beistellung von Stoffen und Bauteilen	343
4.15 Stoffprüfungen	343
4.16 Nachunternehmer, Nebenunternehmer	343
5. Ausführungsfristen	343
6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	343
7. Kündigung durch den Auftraggeber	343
8. Haftung der Vertragsparteien	344
9. Abnahme	344
10. Gewährleistung	344
11. Abrechnung	344
11.1 Baustoffnachweis	344
11.2 Feststellung der Leistungen	345
11.3 Rechnungen	345
12. Stundenlohnarbeiten	345
13. Zahlung	346
13.1 Abschlagszahlungen	346
13.2 Schlußzahlung	346
13.3 Zahlungsweise	346
14. Abtretung	346
15. Erstattungen	347

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B — DIN 1961).

1. Zusätzliche Technische Vorschriften (zu § 1 Ziffer 2)

Im Angebot und in den Verdingungsunterlagen angeführte technische Vorschriften, die nicht zum Teil C der VOB — Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (ATV) — gehören, sind Zusätzliche Technische Vorschriften im Sinne von § 1 Ziffer 2 d.

2. Vergütung (zu § 2)

2.1 Leistungsumfang (zu § 2 Ziffer 1)

Zu den vertraglichen Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören, soweit dafür im Vertrag nicht besondere Ansätze enthalten sind oder eine andere vertragliche Regelung getroffen ist, insbesondere:

- 2.101 Einrichten der Baustelle mit den zur sach- und fristgerechten Durchführung der Bauleistung notwendigen Geräten, Werkzeugen, Maschinen, Transportmitteln, Gerüsten, Hilfsbrücken, Aussteifungen, Absperrungen, Einrichtungen zur Versorgung mit Gas, elektrischem Strom und zur Beschaffung von Nutz- und Trinkwasser, Unterkunftsräumen, Kantinen und Aborten.
- 2.102 Beschaffen, Mieten und Anlegen etwa notwendiger weiterer Arbeitsplätze, Lagerplätze und Zufahrtswege über die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten hinaus.
- 2.103 Vorhalten, Betreiben und Unterhalten der Baustelleneinrichtung, Unterhalten der Zufahrtswege, Beleuchten und Bewachen der Baustelle.
- 2.104 Räumen der Baustelle einschließlich Wiederinstandsetzen der benutzten Zufahrtswege und Flächen in den früheren Zustand.
- 2.105 Messungen für das Ausführen, Abnehmen und Abrechnen der Arbeiten, einschließlich Vorhalten der Meßgeräte, Lehren und Absteckzeichen während der Bauausführung und Stellen der Arbeitskräfte, jedoch nicht die Messungen nach Teil B — DIN 1961 — § 3 Ziffer 2.
- 2.106 Feststellen des Zustandes der Straßen- und Geländeoberflächen usw. nach Teil B — DIN 1961 — § 3 Ziffer 4.
- 2.107 Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den polizeilichen Vorschriften.
- 2.108 Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen sowie durch Eisenbahn- oder Schiffahrtsbetrieb bedingte Sicherungsmaßnahmen.
- 2.109 Heranbringen von Wasser, Gas und Strom von den vom Auftraggeber gegebenenfalls auf der Baustelle zur Verfügung gestellten Anschlußstellen zu den Verwendungsstellen.
- 2.110 Liefern, Anfahren, Abladen und Lagern der Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie Bauteile.
- 2.111 Befördern — erforderlichenfalls mit Zwischenlagern — des Aushubs, aller Stoffe und Bauteile von den Aushub- bzw. Lagerstellen zu den Verwendungsstellen.
- 2.112 Abladen, Befördern, Stapeln und Zwischenlagern der vom Auftraggeber auf der Baustelle oder den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Stellen beigestellten Stoffe und Bauteile sowie etwaiges Rückbefördern.
- 2.113 Sichern der Arbeiten gegen Tagwasser, mit dem normalerweise gerechnet werden muß, und seine etwa erforderliche Beseitigung.
- 2.114 Probenentnahmen und Prüfungen von Stoffen und Bauteilen, die dem Auftragnehmer nach den für die Bauleistung maßgebenden technischen Vorschriften obliegen, und alle dazu erforderlichen Leistungen.
- 2.115 Probelastungen von Hilfsbrücken und Gerüsten.
- 2.116 Sorgfältiger Anschluß der hergestellten Bauten an das Gelände bzw. die alten noch vorhandenen Bauteile, insbesondere der neuen Fahrbahndecken an die bestehende Fahrbahn.
- 2.117 Schutz der ausgeführten Leistung und der für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigung und Diebstahl bis zur Abnahme bzw. bis zur Freigabe zur Benutzung nach Ziffer 9.2.
- 2.118 Die erforderliche Nachbehandlung und Unterhaltung aller fertiggestellten Bauten bis zur Abnahme bzw. bis zur Freigabe zur Benutzung nach Ziffer 9.2.
- 2.119 Beseitigen aller von den Arbeiten des Auftragnehmers herrührenden Verunreinigungen.
- 2.120 Erfüllen von Auflagen und von Verpflichtungen gegenüber Dritten bei Benutzung öffentlicher oder privater Wege, Grundstücke und Anlagen für den Baubetrieb oder bei Veränderung von Anlagen zu Zwecken des Baubetriebes und Regelung aller Schäden, welche Dritten durch den Baubetrieb des Auftragnehmers entstanden sind.
- 2.121 Nachweisen der Mengen für die ausgeführten Bauleistungen und eingebauten Baustoffe.
- 2.122 Maßnahmen zum Schutze der Landschaft nach Ziffer 4.09.

2.2 Vertragspreise (zu § 2 Ziffer 2)

- 2.21 Die im Vertrag vereinbarten Preise sind Festpreise und bleiben unverändert, soweit nicht Ziffer 2.3 und 2.4 Anwendung finden.
- 2.22 Alle Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnabrechnungspreise, Vergütung aufgrund von Gleitklauseln) und die daraus errechneten Endsummen enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer); die Umsatzsteuer wird, bezogen auf die Endsumme des Leistungsverzeichnisses bzw. der Rechnung, am Schluß in einem Betrag gesondert ausgewiesen. Der Umsatzsteuerbetrag ist im Leistungsverzeichnis

mit dem am Tag des Ablaufs der Angebotsfrist geltenden Steuersatz, in der Rechnung mit dem am Tage des Entstehens der Steuerschuld (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Entstehen der Steuerschuld durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Wird aus Anlaß der Änderung des Umsatzsteuersatzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung bestehender Verträge getroffen, so tritt an Stelle dieser vertraglichen Regelung über die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages die gesetzliche Regelung.

2.3 Lohngleitklausel (zu § 2 Ziffer 2)

2.31 Wenn im Leistungsverzeichnis ein Ansatz für die Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder minderaufwendungen enthalten ist, gilt folgende Lohngleitklausel:

2.32 Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder mindert und der Auftragnehmer diese Änderungen in seinen Vertragspreisen nicht berücksichtigt hat.

Maßgebender Lohn ist, wenn der Auftraggeber im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben hat

— bei Arbeiten im Straßen- und Brückenbau (ausgenommen Stahlbrückenbau) der Bundessecklohn (Lohn des Maurers gemäß Berufsgruppe III b in der Ortsklasse I)

— bei Arbeiten im Stahlbrückenbau der tarifliche Mindestzeitlohn eines Facharbeiters über 21 Jahre (Ecklohn) ohne weitere Zuschläge.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren, werden nicht erstattet; das gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.

2.33 Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Pf./Std. wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den im Leistungsverzeichnis vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschl. derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art oder Umfang der Leistungen ändern.

Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot oder einen Änderungsvorschlag erteilt worden, so gelten die im Leistungsverzeichnis des Hauptangebots vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebots oder Änderungsvorschlags andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

2.34 Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise — zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung — festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten — ggfs. auch nur teilweise — erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise rechtzeitig zu liefern.

2.35 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.

2.36 Der nach den Ziffern 2.33 bis 2.35 ermittelte Mehr- oder Minderbetrag wird nur erstattet, soweit er 0,5 v. H. der Abrechnungssumme überschreitet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel). Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Nachunternehmerleistungen werden den Leistungen des Hauptunternehmers zugerechnet, Nebenunternehmerleistungen werden als selbständige Leistungen behandelt.

2.4 Stoffpreisgleitklausel (zu § 2 Ziffer 2)

2.401 Wenn der Auftraggeber in einer Anlage zum Leistungsverzeichnis die Erstattung von Stoffmehr- oder -minderaufwendungen für bestimmte Stoffe vorgesehen hat, und der Auftragnehmer dort die geforderten Angaben gemacht hat, gilt folgende Stoffpreisgleitklausel:

2.402 Der Auftragnehmer hat in der Anlage zum Leistungsverzeichnis die seiner Preisermittlung zugrundegelegten Preise ohne Umsatzsteuer einzusetzen.

Wenn ein Einstandspreis anzugeben ist, ist der Preis frei Fahrzeug Baustelle (ohne Abladen), wenn ein Einkaufspreis anzugeben ist, der Preis ab Werk, jeweils ohne Zuschläge, einzusetzen.

2.403 Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, daß er die Stoffe am Tage der Angebotsabgabe zu den von ihm angegebenen Preisen hätte beschaffen können und daß er diese Preise seiner Kalkulation zugrundegelegt hat. Führt er den Nachweis nicht binnen einer angemessenen Frist nach Aufforderung, hat er keinen Anspruch auf Erstattung von Mehraufwendungen.

2.404 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß der Auftragnehmer die rechtzeitige Beschaffung der Stoffe versäumt oder die Möglichkeit fester Preisvereinbarungen nicht ausgenutzt oder Vertragsfristen überschritten hat.

2.405 Die Klausel wird nicht angewendet für Stoffe, die der Auftragnehmer in eigenen Betriebsstätten gewinnt oder herstellt.

2.406 Beabsichtigt der Auftragnehmer, dieser Klausel unterworfenen Stoffe zu höheren als den angegebenen Preisen zu beschaffen, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mehraufwendungen werden nicht erstattet, wenn die Anzeige unterblieben ist oder der Auftraggeber dieser

Absicht des Auftragnehmers unverzüglich widersprochen und Anordnungen getroffen hat, bei deren Befolgung die Mehraufwendungen ganz oder teilweise vermieden worden wären.

- 2.407 Die Mehraufwendungen werden errechnet aus dem Unterschied zwischen den in der Anlage zum Leistungsverzeichnis angegebenen Preisen und den Abrechnungspreisen.
Als Abrechnungspreise gelten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Preise aus den vom Auftragnehmer vorzulegenden Rechnungen oder die Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferanten (Marktpreise). Mengen-, Umsatz- und Jahresrabatte sowie sonstige Preisnachlässe — mit Ausnahme der Skonti — sind von den Preisen abzusetzen.
- 2.408 Der Berechnung der Mehraufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrundegelegt, für deren Einbau nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewährt ist.
- 2.409 Der Auftragnehmer hat Grund und Höhe der Mehraufwendungen nachzuweisen. Er hat über die zu höheren Preisen angelieferten Stoffmengen prüfbare Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben muß, welche einzelnen Lieferungen auf die Rechnungen entfallen.
- 2.410 An den nach den Ziffern 2.402 bis 2.409 errechneten Mehraufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt; seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v. H. der Mehraufwendungen, mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme. Dabei ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.
Nachunternehmerleistungen werden den Leistungen des Hauptunternehmers zugerechnet, Nebenunternehmerleistungen werden als selbständige Leistungen behandelt.
- 2.411 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v. H. der ersparten Aufwendungen, mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme (vgl. Ziffer 2.410) einzubehalten. Für die Ermittlung und den Nachweis der ersparten Aufwendungen gelten die Ziffern 2.402 bis 2.409 sinngemäß.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die in der Anlage zum Leistungsverzeichnis angegebenen Preise unterschritten werden.

2.5 Lohn- und Gehaltsnebenkosten (zu § 2 Ziffer 2)

- 2.51 Lohn- und Gehaltsnebenkosten sind Wege- und Fahrgelder, Auslösungen (Trennungsgelder, Unterkunft- und Übernachtungsgelder), Kosten der An- und Rückreisen und der Familienheimfahrten.
- 2.52 Lohn- und Gehaltsnebenkosten gelten als mit den Vertragspreisen abgegolten, wenn im Leistungsverzeichnis kein besonderer Ansatz dafür vorgesehen ist. Dies gilt auch für die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten.
- 2.53 Lohn- und Gehaltsnebenkosten werden gesondert in Höhe des vom Auftragnehmer im Leistungsverzeichnis angegebenen Pauschalbetrages erstattet, wenn im Leistungsverzeichnis ein entsprechender Ansatz vorgesehen ist. Der Auftraggeber behält sich jedoch eine Erstattung auf Nachweis in tatsächlicher Höhe vor. Lohn- und Gehaltsnebenkosten für Stundenlohnarbeiten sind im Pauschalbetrag enthalten.
- 2.54 Der Pauschalbetrag ändert sich im Verhältnis der Angebotssumme zur Abrechnungssumme — beide ohne Lohn- und Gehaltsnebenkosten.
- 2.55 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Lohn- und Gehaltsnebenkosten nur insoweit erstattungsfähig, als sie nachweislich gezahlt worden sind und die Arbeitnehmer entweder nach den geltenden Tarifverträgen Anspruch darauf hatten oder die Lohn- und Gehaltsnebenkosten ortsüblich, gewerbeüblich und zur Durchführung des Auftrages notwendig waren.

2.6 Änderung des Mengenansatzes (zu § 2 Ziffer 3)

- 2.61 Wird für die über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes die Vereinbarung eines neuen Preises verlangt (§ 2 Ziffer 3 Abs. 2), so ist dieser nach der Kostenlage zu bemessen. Dabei ist in jedem Falle eine etwaige Ersparnis zu berücksichtigen, die sich für den Auftragnehmer daraus ergibt, daß durch die Überschreitung des Mengenansatzes keine oder nur geringere zusätzliche Kosten für Baustelleneinrichtung, Geräteinsatz, Aufsicht und ähnliche allgemeine Leistungen entstehen. Eine Ermäßigung des vertraglichen Einheitspreises kann nicht verlangt werden, soweit der Auftraggeber wegen Unterschreitung des Mengenansatzes bei anderen Positionen (§ 2 Ziffer 3 Abs. 3) oder wegen Verringerung des Auftrages dem Auftragnehmer einen Ausgleich zu gewähren hätte.
- 2.62 Muß sich die Beurteilung, ob eine Erhöhung oder Ermäßigung von vertraglichen Einheitspreisen (§ 2 Ziffer 3 Abs. 2 und 3) oder die Änderung von Pauschalsummen (§ 2 Ziffer 3 Abs. 4) gerechtfertigt ist, auf eine Auskunft des Auftragnehmers stützen, so hat er die erforderlichen Angaben zu machen und sie, wenn nötig, anhand der Preisermittlung (Kalkulation) für die vertragliche Leistung zu belegen.

2.7 Preisnachweis (zu § 2 Ziffern 3, 5, 6 und 7)

- 2.71 Wenn nach § 2 Ziffern 3, 5 und 6 neue Preise zu vereinbaren sind, hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlung für die neuen Preise und, soweit erforderlich, für die vertragliche Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2.72 Das gleiche gilt, wenn dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Ziffer 7 Abs. 2 zusteht.

2.8 Beanspruchung erhöhter Vergütung (zu § 2 Ziffer 5)

Beansprucht der Auftragnehmer wegen Änderungen des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung, so muß er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzeigen.

2.9 Stundenlohnarbeiten (zu § 2 Ziffer 9)

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Ziffer 3 gilt insoweit nicht. Vergütet werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden, soweit die Stundenlohnarbeiten im Einzelfall mit Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt sind.

3. Ausführungsunterlagen (zu § 3)**3.1 Unterlagen des Auftraggebers (zu § 3 Ziffer 1)**

Der Auftragnehmer hat die für die Bauausführung nötigen Unterlagen, die nach den Bestimmungen des Vertrages vom Auftraggeber zu liefern sind, rechtzeitig bevor sie benötigt werden, vom Auftraggeber anzufordern.

3.2 Sicherung von Festpunkten und Achsen (zu § 3 Ziffer 2 und § 4 Ziffer 2)

Der Auftragnehmer ist für die sichere Erhaltung der ihm übergebenen Höhen- und Festpunkte, Achsen usw. verantwortlich. Wenn ein Höhen- oder Festpunkt, eine Achse, ein Grenzstein oder eine sonstige Kennzeichnung beseitigt werden soll, ist der Auftraggeber rechtzeitig vorher zu unterrichten. Etwa notwendiger Ersatz oder sonstige Maßnahmen sind vor der Beseitigung nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer zu veranlassen, sofern es sich nicht um amtliche Festpunkte, Grenzsteine u. dergl. handelt.

3.3 Kennzeichnung der Unterlagen (zu § 3 Ziffer 3)

3.31 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

3.32 Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrage, insbesondere nach § 3 Ziffer 3 Satz 2, § 4 Ziffer 2 und § 13 werden durch die vorstehende Ziffer 3.31 nicht eingeschränkt.

3.4 Arbeitsplan (zu § 3 Ziffer 5)

3.41 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers einen Arbeitsplan, einen Baustelleneinrichtungsplan und ein Geräteverzeichnis aufzustellen und, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen, spätestens jedoch 3 Wochen nach Aufforderung, dem Auftraggeber vorzulegen. Beanstandet der Auftraggeber die Unterlagen nicht, so sind sie für die Ausführung verbindlich. Ein Abweichen von dem Arbeitsplan ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

3.42 Der Auftraggeber übernimmt mit seiner Zustimmung für die Zweckmäßigkeit des Arbeitsplanes oder Geräteeinsatzes keinerlei Gewähr.

3.5 Veröffentlichungen (zu § 3 Ziffer 6)

Veröffentlichungen über die Bauleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Bauausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.

Ausführung (zu § 4)**4.01 Bauleitung des Auftragnehmers (zu § 4 Ziffern 1 und 2)**

4.011 Der Auftragnehmer hat, sofern er die Bauleitung nicht persönlich ausübt, einen fachkundigen und zuverlässigen Vertreter mit der örtlichen Bauleitung zu beauftragen und dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Er hat dafür zu sorgen, daß ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des Auftraggebers jederzeit erreichen können. Falls Fragen auftreten, für deren Entscheidung sich der Vertreter nicht uneingeschränkt befugt hält, muß auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich ein ausreichend bevollmächtigter Vertreter zur Verfügung stehen.

4.012 Der Auftraggeber kann, sofern ein ersprießliches Zusammenarbeiten mit dem Vertreter oder sonstigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen.

4.02 Mitbenutzung von Anlagen und Betriebseinrichtungen (zu § 4 Ziffer 1)

Sofern sich die Arbeiten mehrerer Auftragnehmer berühren, haben diese die Mitbenutzung ihrer Zufahrtswege, Gerüste und Einrichtungen gegen angemessene Vergütung gegenseitig zu gestatten, soweit ihre Leistungen dadurch nicht wesentlich behindert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Auftraggeber.

4.03 Unterrichtung und Bautagesberichte (zu § 4 Ziffer 2)

4.031 Von allen wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere vom Beginn aller wichtigen Teilleistungen, ist der Auftraggeber rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4.032 Bei Unklarheiten, die bei der Bauausführung auftreten und deren Klärung für das Vertragsverhältnis wichtig ist, aber durch die Fortsetzung der Bauarbeiten oder durch andere Einflüsse erschwert oder unmöglich gemacht würde, ist der Sachverhalt im gegenseitigen Benehmen von Auftragnehmer und Auftraggeber unverzüglich festzustellen. Nachträglich vorgelegte Gutachten über Tatbestände, deren Nachprüfung dem anderen Teil nicht mehr möglich ist, bleiben unberücksichtigt.

4.033 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber täglich Bautagesberichte zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Stundenaufwand, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Zu- und Abgang von Baustoffen und Geräten, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Menge der nach den einzelnen Ziffern des Leistungsverzeichnisses eingebauten Baustoffe und Bauteile, Be-

tonierungszeiten und dergl.), Abnahmen nach § 12 Ziffer 2, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechung der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle und sonstige Vorkommnisse.

4.04 Genehmigungspflichtige Baubehelfe (zu § 4 Ziffer 2)

- 4.041 Für Baubehelfe, wie Gerüste, Aussteifungen, Abfangungen u. dergl. hat der Auftragnehmer vor der Ausführung die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen.
- 4.0411 wenn für die Baubehelfe nach DIN 4420 — Gerüstordnung — ein statischer Nachweis erforderlich ist,
- 4.0412 wenn es der Auftraggeber im Einzelfall verlangt.
- 4.042 Sind zur Prüfung und Genehmigung Unterlagen erforderlich, so hat sie der Auftragnehmer rechtzeitig zu liefern.

4.05 Verkehrssicherung (zu § 4 Ziffer 2)

- 4.051 Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durchzuführen. Anweisungen des Auftraggebers hat er dabei zu beachten.
- 4.052 Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen — neu hinzukommende jeweils vor Aufnahme der Arbeit — über alle den Verkehr betreffenden Vorschriften, soweit sie in Verbindung mit der Bauleistung zu beachten sind, ausreichend zu unterrichten und diese Unterrichtung von Zeit zu Zeit zu wiederholen.
- 4.053 Der Auftragnehmer hat die Baustelle und ihre Nebenanlagen sowie die Baustofflagerplätze vorschriftsmäßig abzuschränken, zu beschildern, zu beleuchten und erforderlichenfalls zu bewachen. Baustoffe sind möglichst außerhalb der Straße so zu lagern, daß die Belange des Verkehrs und der Grundstücksanlieger weitgehend gewahrt werden.
- 4.054 Wird durch die Arbeiten des Auftragnehmers die Fahrbahn in Anspruch genommen und aus diesem Grunde eine Verkehrsregelung notwendig, so hat sie der Auftragnehmer unter seiner Verantwortung derart durchzuführen, daß der Verkehr möglichst wenig behindert ist.
- 4.055 Wenn die Umleitung des Verkehrs erforderlich ist, führt der Auftraggeber die dazu notwendigen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durch, sofern in den Vertragsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist.

4.06 Eisenbahnsicherung (zu § 4 Ziffer 2)

Berühren die Bauarbeiten Anlagen der Deutschen Bundesbahn oder anderer Unternehmungen von Schienenbahnen, so hat der Auftragnehmer deren Vorschriften und Anordnungen zu beachten. Insbesondere hat er alle Maßnahmen, welche zur Sicherung des Bahnbetriebes und zur Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren des Bahnbetriebes erforderlich sind, zu treffen. Bauteile, Rüstungen, Baugeräte u. dergl. dürfen nicht in die vorgeschriebene Umgrenzung des lichten Raumes der in Betrieb befindlichen Gleise hineinragen und müssen gegen Veränderungen und Verschiebungen gesichert werden.

4.07 Beseitigung, Änderung und Schutz von Anlagen; Aufwuchs (zu § 4 Ziffer 2)

- 4.071 Anlagen, wie Leitungen, Durchlässe, Einfriedigungen u. dergl. dürfen erst beseitigt oder geändert werden, wenn das Einverständnis des Auftraggebers vorliegt. Der Auftragnehmer hat die Eigentümer der Anlagen rechtzeitig vorher von ihrer Beseitigung bzw. Veränderung zu verständigen. Von den Bauarbeiten berührte Rohre, Kabel, unterirdische Fernmeldeanlagen u. dergl. sind mit Vorsicht nach den Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu behandeln.
- 4.072 Für Aufwuchs gilt Ziffer 4.071 entsprechend.

4.08 Gewässer (zu § 4 Ziffer 2)

Werden beim Bau Gewässer berührt, so hat der Auftragnehmer auf Rechte Dritter Rücksicht zu nehmen.

4.09 Schutz der Landschaft (zu § 4 Ziffer 2)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf die Erhaltung des Landschaftsbildes weitestgehende Rücksicht zu nehmen. Er hat seine Arbeitnehmer ausdrücklich hierüber aufzuklären und dafür zu sorgen, daß schonungswürdige Bäume, Baumgruppen, Findlingsblöcke, Felswände u. dergl. nicht beschädigt, beseitigt und natürliche Geländemulden und Tümpel nicht zugeschüttet werden, soweit es nicht im einzelnen vom Auftraggeber besonders zugelassen wird.

4.10 Werbung (zu § 4 Ziffer 2)

Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

4.11 Berufsgenossenschaft (zu § 4 Ziffer 2) — entfällt —

4.12 Unterkunft (zu § 4 Ziffer 2)

Lagerunterkünfte — auch soweit sie außerhalb der Baustelle liegen — sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

4.13 Baustellenräumung (zu § 4 Ziffer 2 und § 5 Ziffer 1)

- 4.131 Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.
- 4.132 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind nach der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, wenn keine andere Regelung vorgesehen ist.

4.14 Beistellung von Stoffen und Bauteilen (zu § 4 Ziffer 5)

- 4.141 Der Auftragnehmer hat für die sachgemäße Behandlung und Lagerung sowie den ordnungsmäßigen Schutz der ihm vom Auftraggeber übergebenen Baustoffe und Bauteile und für deren wirtschaftliche Verwendung zu sorgen. Der Verbrauch ist dem Auftraggeber nachzuweisen. Verluste und Schäden durch mangelhafte Lagerung, durch unwirtschaftliche Behandlung und Verwendung der Baustoffe und durch Diebstahl hat der Auftragnehmer zu ersetzen.
- 4.142 Der Auftragnehmer hat vom Auftraggeber beizustellende Baustoffe oder Bauteile rechtzeitig unter Angabe der benötigten Mengen und Anliefertermine abzurufen.
- 4.143 Fordert der Auftraggeber die Verpackung von ihm beigestellter Stoffe und Bauteile zurück, so ist diese schonend zu behandeln und unverzüglich zurückzugeben.

4.15 Stoffprüfungen (zu § 4 Ziffer 6)

Der Auftragnehmer hat für die Prüfung von Stoffen und Bauteilen — auch wenn er nach dem Vertrag die Kosten nicht zu tragen hat — alle erforderlichen Leistungen nach Weisung des Auftraggebers durchzuführen. Er hat den Auftraggeber über Art, Ort und Zeit von Probeentnahmen und Prüfungen rechtzeitig zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfungen ist dem Auftraggeber, sofern es ihm nicht von einer Prüfanstalt unmittelbar zugeht, unverzüglich mitzuteilen.

4.16 Nachunternehmer, Nebenunternehmer (zu § 4 Ziffer 8)

- 4.161 Zur Übertragung von Bauleistungen an andere Unternehmer (Nachunternehmer oder Nebenunternehmer) hat der Auftragnehmer stets die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- 4.162 Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen den Verträgen mit Nach- oder Nebenunternehmern außer der Verdingungsordnung für Bauleistungen die in seinem Verträge mit dem Auftraggeber enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zugrunde zu legen, soweit diese für die Nach- oder Nebenunternehmerleistung in Betracht kommen.
- 4.163 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen eine Übersicht über den Stand seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Nachunternehmern einschließlich der an sie geleisteten Zahlungen vorzulegen.
- 4.164 Bei Vergabe von Bauleistungen an Nebenunternehmer obliegt es dem Hauptunternehmer, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen der Nebenunternehmer zu überwachen und für fristgerechte Ausführung zu sorgen. Alle mit der Abwicklung des Vertrages mit dem Nebenunternehmer zusammenhängenden Arbeiten sind Aufgabe des Hauptunternehmers. Er hat die Rechnungen der Nebenunternehmer zu prüfen und unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Zahlungen werden vom Auftraggeber unmittelbar an den Nebenunternehmer geleistet. Bei Ausfall oder sonstigem Unvermögen eines Nebenunternehmers haftet der Hauptunternehmer selbstschuldnerisch für dessen vertragliche Verpflichtungen.

4.165 — entfällt —

5. Ausführungsfristen (zu § 5)

Zur Vollendung der Ausführung gehört auch die Räumung der Baustelle und die Instandsetzung oder Wiederherstellung der Lagerplätze u. dergl., soweit der Auftraggeber nicht eine Ausnahme zuläßt.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (zu § 6 Ziffer 2)

Etwa notwendige Fristverlängerungen sind rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsfristen schriftlich zu beantragen und zu begründen.

7. Kündigung durch den Auftraggeber (zu § 8)

7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag zu entziehen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

7.2 Wird der Auftrag nach Ziffer 7.1 entzogen, gilt § 8 Ziffer 3 entsprechend.

7.3 Tritt der Auftraggeber nach Ziffer 7.1 vom Verträge zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Gibt er die empfangenen Leistungen zurück, so hat der Auftragnehmer die empfangene Vergütung zurückzugeben. Behält der Auftraggeber die Leistungen, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung des Wertes, den die Leistungen für den Auftraggeber haben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber allen Schaden zu ersetzen, der diesem unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Verträge entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keinerlei Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

7.4 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

8. Haftung der Vertragsparteien (zu § 10)

8.1 Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften an Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

8.2 Bedienstete des Auftraggebers, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, gelten bei den Arbeiten, die sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Auftragnehmers ausführen, als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

9. Abnahme (zu § 12)

9.1 Die fertiggestellten Leistungen bedürfen in jedem Falle einer förmlichen Abnahme, auch wenn vorher schon die Leistung oder ein Teil der Leistung in Benutzung genommen wurde. Der Auftragnehmer hat die Beendigung der Gesamtleistung und, soweit erforderlich, die Fertigstellung von Teilen der Leistung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und die Abnahme oder Teilabnahme zu beantragen. Der Auftraggeber bestimmt hierauf im Benehmen mit dem Auftragnehmer den Termin der Abnahme.

9.2 In Fällen, in denen die Leistung oder Teile der Leistung vor der förmlichen Abnahme vom Auftraggeber für die Benutzung freigegeben werden, geht die daraus sich ergebende Gefahr auf den Auftraggeber über.

9.3 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, so hat der Auftragnehmer nach Beseitigung dieser Mängel die Abnahme erneut zu beantragen.

9.4 In der Abnahme-Niederschrift ist auch der Beginn der Verjährungsfrist für die Gewährleistung anzugeben.

10. Gewährleistung (zu § 13)

10.1 Der Auftraggeber kann verlangen, daß vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet.

10.2 Treten während der Verjährungsfrist für die Gewährleistung Mängel auf, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, so bedarf die Art der Mängelbeseitigung der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

10.3 Bei der Berechnung der Minderung der Vergütung ist ein voraussichtlich höherer Unterhaltungsaufwand und eine etwa zu erwartende kürzere Lebensdauer zu berücksichtigen.

11. Abrechnung (zu § 14)

11.1 Baustoffnachweis (zu § 14 Ziffer 1)

11.11 Der tatsächliche Baustoffverbrauch ist, soweit bestimmte Baustoffmengen vorgeschrieben sind, nach der im Vertrag getroffenen Regelung nachzuweisen.

11.12 Nachweis des Gewichts

11.121 Wenn für die Abrechnung nach Gewicht im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriele oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom Auftraggeber beigestellte Stoffe. Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die bei der Anfuhr von dem Beauftragten des Auftraggebers bestätigt worden sind.

11.122 Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägung des beladenen und des leeren Fahrzeugs auf derselben Waage oder der nächstgelegenen geeigneten öffentlichen Waage nachprüfen (Kontrollwägung).

11.123 Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Baustoff und Baulos und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als $\pm 1,0$ v. H. von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall vergütet. Alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur soweit besonders vergütet, als das mit ihnen erfaßte Liefergewicht 2 v. H. der gesamten Liefermenge übersteigt.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluß auf den Baustellenbetrieb usw.)

durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Abs. 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im einzelnen nachzuweisen.

11.124 Der Abrechnung wird das Gewicht $G_A = G_O \cdot \left(1 - \frac{u_1 + u_2 + u_3 + \dots}{100 \cdot n_k}\right)$ zugrundegelegt.

Hierbei bedeuten:

G_O = die durch Addition der auf den einzelnen Wiegescheinen angegebenen Gewichte errechnete Gesamtliefermenge.

$u_1, u_2, u_3, \dots$ = die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in v. H. des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitungen $u > 1,0$ v. H., diese jedoch voll berücksichtigt werden.

n_k = Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen.

Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 v. H. unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Auch erfolgt keine Korrektur der Gewichte der einzelnen Wiegescheine oder Frachtbriefe aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen.

- 11.125 Bei Baustoffen, die nach der Verwiegung wegen ihrer Beschaffenheit erheblich an Gewicht verlieren können, ist der zwischen der ursprünglichen Wägung und der Kontrollwägung mögliche Gewichtsverlust bei der Anwendung der Ziffern 11.123 und 11.124 zu berücksichtigen.
- 11.13 Wenn im Leistungsverzeichnis, in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften oder in sonstigen im Vertrag aufgeführten Vorschriften nichts anderes vorgesehen ist, wird der Mehrverbrauch von Baustoffen nicht vergütet, es sei denn, daß der Auftraggeber vor dem Einbau einen Mehrverbrauch schriftlich angeordnet hat.
- 11.14 Liegt der tatsächliche Baustoffverbrauch unter dem Sollverbrauch, und ist im Vertrag nichts anderes vorgesehen, so wird die Einsparung von der Vergütungssumme abgezogen. Für die Berechnung der Einsparung sind in diesem Falle die im Leistungsverzeichnis (Baustoffverzeichnis) ausgewiesenen Baustoffpreise oder, falls diese nicht besonders ausgewiesen sind, die Einkaufspreise frei Fahrzeug Baustelle maßgebend.
- 11.15 Ein weiterer Preisabzug bleibt vorbehalten für den Fall, daß der Minderverbrauch eine Güteminderung der Leistung zur Folge hat, sofern nicht überhaupt bei wesentlichen Mängeln die Abnahme verweigert wird.

11.2 Feststellung der Leistungen (zu § 14 Ziffer 2)

Unterläßt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag auf Feststellung von Leistungen, deren Aufmaß später nicht mehr oder nur schwer möglich ist, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an der Aufmessung, so gelten die Feststellungen des Auftraggebers als endgültig, wenn nicht der Auftragnehmer ihre Unrichtigkeit beweist.

11.3 Rechnungen (zu § 14)

- 11.31 Alle Rechnungen sind auf Verlangen in mehrfacher Ausfertigung einzureichen; die Mehrfertigungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Rechnungen sind laufend zu numerieren und als Abschlags-, Teil- oder Schlußrechnungen zu bezeichnen.
- 11.32 In allen Rechnungen sind die Leistungen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, und zwar getrennt nach besonderen Abschnitten für Leistungen aus dem Hauptvertrag und etwaigen Nachtragsverträgen sowie für Stundenlohnarbeiten. Die Bezeichnungen der Leistungen erhalten die laufenden Nummern (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und dürfen, sofern die Ausführung von der Leistungsbeschreibung nicht abweicht, gegenüber dem Leistungsverzeichnis abgekürzt wiedergegeben werden.
- 11.33 In jeder Abschlagsrechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben.
- 11.34 Soll ein selbständiger Teil der Leistung nach § 16 Ziffer 3 endgültig festgestellt und bezahlt werden, so ist darüber eine Teilrechnung aufzustellen. Das gleiche gilt, wenn Leistungen nach § 6 Ziffer 5 abgerechnet werden, weil die Ausführung für voraussichtlich längere Zeit unterbrochen ist. Die Teilrechnung muß den Anforderungen an eine Schlußrechnung genügen.
- 11.35 In der Schlußrechnung müssen die Leistungen nach den laufenden Nummern (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und die Abschlagzahlungen und Zahlungen auf Teilrechnungen stets einzeln aufgeführt werden. Soweit sie schon in einer Teilrechnung erfaßt sind, dürfen sie zusammengefaßt wiedergegeben werden.
- 11.36 Sind Angaben in der Rechnung geändert, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben; sie dürfen also nicht ausgeschabt, übermalt oder überklebt werden.
- 11.37 Aus Abrechnungszeichnungen oder Handskizzen müssen alle Maße, die für die Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

2. Stundenlohnarbeiten (zu § 15)

- 12.1 Für Stundenlohnarbeiten ist in jedem Einzelfall die schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Auftraggebers erforderlich.

- 12.2 Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung erhält er nach Prüfung zurück. Der Auftraggeber kann ein Muster für die Stundenlohnzettel vorschreiben.
- 12.3 Wird für Stundenlohnarbeiten eine besondere Aufsicht geführt, so gilt § 15 Ziffer 3 mit der Maßgabe, daß höchstens die tatsächlich geleisteten Aufsichtsstunden vergütet werden.
- 12.4 Sind Arbeiten im Stundenlohn mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen; Forderungen aus Stundenlohnarbeiten sind in einem besonderen Abschnitt der Rechnung aufzuführen.
- 12.5 Die vom Auftraggeber anerkannten Stundenlohnzettel sind den Abrechnungen beizufügen, soweit sie nicht bereits dem Auftraggeber übergeben sind.
- 12.6 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers die tatsächlichen Lohnkosten an Hand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht nach Stundenverrechnungssätzen abgerechnet wird.

13. Zahlung (zu § 16)

13.1 Abschlagszahlungen (zu § 16 Ziffer 1)

- 13.11 Abschlagszahlungen werden im allgemeinen monatlich, jedoch nicht öfter als alle zwei Wochen gewährt. Als nachgewiesen gelten nur 95 v. H. der jeweils berechneten Lieferungen und Leistungen, soweit die Rechnungen nicht als Abrechnung über selbständige Teilleistungen anzusehen und durch prüfbare Aufstellungen aufgrund gemeinsamer Aufmessungen belegt sind.
- 13.12 Erscheint der Einbehalt (Rückhalt) von 5 v. H. nicht ausreichend, um die bei der überschlägigen Ermittlung der Leistungen und Lieferungen auftretende Unsicherheit oder die dem Auftraggeber etwa zustehende Gegenforderung zu decken, so kann der Auftraggeber den Einbehalt entsprechend erhöhen.
- 13.13 Falls im Leistungsverzeichnis für Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung und andere Leistungen Pauschalsummen vorgesehen sind, werden bei Abschlagszahlungen nur dem Leistungsstand entsprechende Beträge berücksichtigt.
- 13.14 Der Auftraggeber kann Abschlagszahlungen auf noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile davon abhängig machen, daß Sicherheit geleistet wird.

13.2 Schlußzahlung (zu § 16 Ziffer 2)

- 13.21 Die Schlußzahlung wird unbeschadet der Bestimmungen über die Aufstellung und Feststellung der Schlußrechnung erst nach der Abnahme geleistet, auch wenn dadurch die in § 16 Ziffer 2 festgelegte Frist überschritten wird.
- 13.22 Wenn sich bei der Prüfung der Schlußrechnung deren Unzulänglichkeit herausstellt, beginnt die Frist für die Schlußzahlung erst mit der Vorlage der für eine Prüfung und Feststellung geeigneten Schlußrechnung. Auf die Unzulänglichkeit der eingereichten Schlußrechnung ist der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich hinzuweisen.

13.3 Zahlungsweise (zu § 16 Ziffern 1 und 4)

- 13.31 Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung die gewünschte Zahlungsweise angeben, die der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Allgemeine Erklärungen, daß die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.
- 13.32 Die in § 16 Ziffer 1 festgesetzten Zahlungsfristen gelten nur für die Aufstellung der Zahlungsanweisungen durch die zuständige Stelle des Auftraggebers.

14. Abtretung (zu § 16 Ziffern 1 bis 4)

- 14.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:
 - 14.11 Die Abtretung darf sich nur auf einen genau zu bezeichnenden Auftrag erstrecken. Sie umfaßt außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.
 - 14.12 Der neue Gläubiger darf sich darauf, daß der Auftraggeber die Abtretung bei der Zahlung gekannt habe (§ 407 BGB), nur berufen, wenn
 - 14.121 seit dem Eingang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber und dem Tag der Zahlung (Barzahlung, Abgang des Überweisungsauftrags oder des Schecks aus der Kasse) 6 Werktage verstrichen sind oder
 - 14.122 der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.
 - 14.13 Eine weitere Abtretung durch den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.
 - 14.14 Der neue Gläubiger muß sich den Bedingungen der Ziffern 14.11 bis 14.13 schriftlich unterwerfen.
- 14.2 Die Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst, wenn sie ihm unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger (Zessionar) mit dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen oder anerkannten Formblattmuster schriftlich angezeigt worden ist. Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige.
- 14.3 Abtretungen, die nicht unter Ziffer 14.1 fallen (z. B. Teilabtretung), sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Ziffern 14.1 und 14.2 gelten entsprechend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

15. Erstattungen (zu § 16 Ziffer 2)

- 15.1 Werden nach Annahme der Schlußzahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, die ihnen danach zustehenden Beträge zu erstatten, soweit es sich um Fehler folgender Art handelt:
- 15.11 Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;
- 15.12 Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehlern);
- 15.13 Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.
- Forderungen aus solchen Fehlern gelten nicht als Nachforderungen im Sinne von § 16 Ziffer 2 Abs. 2 VOB/B.
- 15.2 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 15.3 Im Falle einer Überzahlung bei der Schlußzahlung hat der Auftragnehmer die zu erstattende Überzahlung vom Empfang der Schlußzahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

Muster 1

Anlage zum ARS Nr. 5/1973

Muster für den Ansatz im Leistungsverzeichnis bei Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen.

OZ...

Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen gem. Ziff. 2.3 ZVStra 73

- 1) Als maßgebender Lohn wird, abweichend von Ziff. 2.32 ZVStra 73 vereinbart:

..... *)

- 2) Änderungsgesetz

Bei einer Änderung des maßgebenden Lohnes um 1 Pf/Stunde ändert sich die Vergütung für

- *) Im Einzelfall vom Auftraggeber einzusetzen.
**) Im Einzelfall vom Bieter einzusetzen.

die noch nicht ausgeführten Leistungen nach den einzelnen Abschnitten des Leistungsverzeichnisses wie folgt:

Abschn. 1

..... *) um v. T.**)

Abschn. 2

..... *) um v. T.**)

Abschn. 3

..... *) um v. T.**)

Die angebotenen Änderungssätze sind ebenso wie die Angebotspreise der Wertung nach § 25 VOB/A unterworfen.

Muster 2

Anlage zum ARS Nr. 5/1973

Muster für den Ansatz im Leistungsverzeichnis bei Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen

OZ	Beschreibung der Teilleistung	Menge	Einzel- preis DM	Gesamt- preis DM
.....	Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen gem. Ziff. 2.3 ZVStra 73 Als maßgebender Lohn wird abweichend von Ziff. 2.32 ZVStra 73 vereinbart: *) Bei einer Änderung des maßgebenden Lohnes um 1 Pf/Stunde ändert sich die Vergütung für die Leistungen nach den einzelnen Abschnitten des Leistungsverzeichnisses wie folgt: Abschn. 1 um (a1 =) **) je 1000 DM Abschn. 2 um (a2 =) **) je 1000 DM Abschn. 3 um (a3 =) **) je 1000 DM Zum Angebotsvergleich wird eine Erhöhung des maßgebenden Lohnes von Beginn der Bauausführung an um *) Pf/Stunde (= b) angenommen; dann ergibt sich ohne Berücksichtigung der vereinbarten Selbstbeteiligung folgende Erhöhung der Vergütung: **) x 0,001 x **) x *) Summe d. Abschn. 1) (a1) (b) **) **) x 0,001 x **) x *) (Summe d. Abschn. 2) (a2) (b) **) **) x 0,001 x **) x *) (Summe d. Abschn. 3) (a3) (b) **) Insgesamt **) Hiervon abzüglich für Selbstbeteiligung 0,005 x *) (Summe d. Abschnitte 1 bis **) Erstattungsbetrag:	—	—	 **)

- *) Im Einzelfall vom Auftraggeber einzusetzen.
**) Im Einzelfall vom Bieter einzusetzen.

Muster 3

Anlage zum ARS Nr. 5/1973

Muster für eine Anlage zum Leistungsverzeichnis über die Erstattung von Stoffmehr- oder -minderaufwendungen.**Verzeichnis der Preise für Baustoffe, die der Stoffpreisgleitklausel unterliegen.**

Für die nachstehend aufgeführten Baustoffe werden bei Änderung der Preise die Mehr- oder Minderaufwendungen gemäß Ziff. 2.4 ZVStr 73 erstattet.

Baustoff*)	Einheit*)	Art des Preises**)	Preis***) DM/Einheit	Bemerkungen***)

*) Vom Auftraggeber einzusetzen.

**) Vom Auftraggeber vorzugeben, ob der Einkaufspreis ab Werk oder der Einstandspreis frei Baustelle anzugeben ist.

***) Vom Bieter einzusetzen.

Muster 4

Anlage zum ARS Nr. 5/1973

Muster für eine Anlage zum Leistungsverzeichnis über die Erstattung von Stoffmehr- oder -minderaufwendungen bei Stahlbauarbeiten.**Verzeichnis der Preise für Stahlbauerzeugnisse, die der Stoffpreisgleitklausel unterliegen.**

Für die nachstehend aufgeführten Stahlbauerzeugnisse werden bei Änderung der Preise die Mehr- oder Minderaufwendungen gem. Ziff. 2.4 ZVStr 73 erstattet.

Baustoff	Stahlsorte und Gütegruppe	Art des Preises*)	Preis**) DM/t	Bemerkungen**)
Stabstahl	USt 37—1			
	RSt 37—1			
	RSt 37—2			
	St 37—3			
	St 52—3			
Formstahl/ Breitflanschträger	USt 37—1			
	RSt 37—1			
	USt 37—2			
	RSt 37—2			
	St 37—3			
Breitflachstahl	USt 37—1			
	RSt 37—1			
	USt 37—2			
	RSt 37—2			
	St 37—3			
Grobblech	USt 37—1			
	RSt 37—1			
	USt 37—2			
	RSt 37—2			
	St 37—3			
Mittelblech	USt 37—1			
	RSt 37—1			
	USt 37—2			
	RSt 37—2			
	St 37—3			

*) Vom Auftraggeber vorzugeben, ob der Einkaufspreis ab Werk oder der Einstandspreis frei Baustelle anzugeben ist.

**) Vom Bieter einzusetzen.

(VkB1 1973 S. 335)